

# **Einladung zu einer Sitzung des Verwaltungsrates der bonnorange AöR**

**- öffentliche Sitzung -**



---

Datum

**05.12.2025**

Beginn

**14:00 Uhr**

bonnorange AöR – Lievelingsweg 110 – 53119 Bonn  
Kantine (hinten)



**1 Öffentliche Sitzung**

**1.1 Anerkennung der Tagesordnung**

**1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche  
Sitzung des Verwaltungsrats am 29.08.2025**

AöR-25062

**1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**

1.3.1 Dringlichkeitsentscheidung vom 01.09.2025

AöR-25067

**1.4 Beschlussvorlagen**

1.4.1 Wertberichtigung Forderungen der Werkstatt

AöR-25068

1.4.2 Änderung Straßenreinigungssatzung

AöR-25085

1.4.3 Änderung Abfallsatzung

AöR-25086

**1.5 Mitteilungsvorlagen**

1.5.1 3. Finanzbericht 2025 (Forecast, Abschluss, BSC)

AöR-25069

**1.6 Aktuelle Informationen**

**1.7 Sonstiges**

**1.8 Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung**

AöR 25070

Bonn, den 17.10.2025

gez. Helmut Wiesner

Verwaltungsratsvorsitzender

## Beschlussvorlage

AöR-25067 Drucksache

1 Anlage(n)

05.12.2025 Sitzungstermin

### TOP 1.3.1 Dringlichkeitsentscheidung vom 03.09.2025

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

#### Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung „10. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn“, AöR-25061, die am 03.09.2025 durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, Herrn Beigeordneter Helmut Wiesner, und Herrn Christian Gold getroffen wurde.

#### Sachverhalt

Das Landgericht Bonn hat in einem laufenden Verfahren (*die mündliche Verhandlung fand am 06.08.2025 statt*) zu einem Glatteisunfall aus dem Jahr 2022 daraufhin hingewiesen, dass nach seiner Ansicht die Übertragung der Winterwartung auf Gehwegen in der „Reinigungs-Klasse B 0,5 bis B 6“ auf die Anliegerinnen und Anlieger nicht den Bestimmtheitsgrundsätzen genügen könnte.

Um diesen rechtsunsicheren Zustand unabhängig vom Verfahrensausgang zu beheben, soll schnellstmöglich - noch vor der kommenden Wintersaison - die Straßenreinigungssatzung redaktionell (*keine inhaltliche Änderung*) angepasst werden und hierdurch das Haftungsrisiko für zukünftige, vergleichbare Fälle minimiert und ein offener Interpretationsspielraum geschlossen werden.

Der Verwaltungsrat hat daher in seiner Sitzung vom 29.08.2025 den Vorsitzenden des Verwaltungsrats gebeten, eine Sondersitzung mit dem TOP Änderung Straßenreinigungssatzung einzuberufen, sofern eine Dringlichkeitsentscheidung eine Sondersitzung nicht überflüssig macht (siehe Niederschrift AöR-25064).

Mit Ausnahme eines Mitglieds, das sich bei der Abstimmung enthalten hat, haben alle Mitglieder des Verwaltungsrats per E-Mail der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung zugestimmt. (*Beschlusstext: „Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Bundesstadt Bonn, die vorliegende 10. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn in der beigefügten*

*Fassung zu beschließen.“) Die Dringlichkeitsentscheidung wurde durch Herrn Beigeordneten Helmut Wiesner und Herrn Christian Gold am 03. September 2025 getroffen (→ Anlage 1) und durch die bonnorange AöR an die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung weitergeleitet.*

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung vom 13.11.2025 beschlossen, die bonnorange AöR anzuweisen, die 10. Satzungsänderung zu beschließen, deren öffentliche Bekanntmachung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu veranlassen und zum nächstmöglichen Zeitpunkt (einen Tag nach Bekanntmachung) in Kraft treten zu lassen (→ vgl. TOP 1.4.2, AöR-25085).

## **Risiken/Chancen/Kosten**

Ohne die Änderung der Straßenreinigungssatzung besteht die Gefahr, dass die Haftung für zukünftige Glatteisunfälle auf Gehwegen in der „Reinigungsklasse B 0,5 bis B 6“, welche den Hauptanteil der Straßen der Bundesstadt Bonn ausmachen, auf die bonnorange AöR übergeht.

## **Empfehlung der bonnorange AöR**

Zustimmung

## **Anlagen (Titel)**

- 1 Unterzeichnete Dringlichkeitsentscheidung AöR-25061

**Dringlichkeitsentscheidung**  
gem. § 9 Abs. 8 der Unternehmenssatzung

AöR-25061 Drucksache

2 Anlage(n)

05.12.2025 Sitzungstermin

**TOP 1.3.1 10. Satzung zur Änderung der Satzung der bonn-orange  
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Stra-  
ßenreinigung in der Bundesstadt Bonn**

öffentliche nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

**Beschlussvorschlag**

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Bundesstadt Bonn, die vorliegende 10. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn in der beigefügten Fassung zu beschließen.

**Begründung der Dringlichkeit:**

Das Landgericht Bonn hat in einem laufenden Verfahren (*die mündliche Verhandlung fand am 06.08.2025 statt*) zu einem Glatteisunfall aus dem Jahr 2022 daraufhin hingewiesen, dass nach seiner Ansicht die Übertragung der Winterwartung auf Gehwegen in der „Reinigungsklasse B 0,5 bis B 6“ auf die Anliegerinnen und Anlieger nicht den Bestimmtheitsgrundsätzen genügen könnte.

Um diesen rechtsunsicheren Zustand unabhängig vom Verfahrensausgang zu beheben, soll schnellstmöglich - noch vor der kommenden Wintersaison - die Straßenreinigungssatzung redaktionell (keine inhaltliche Änderung) angepasst werden.

Die vorliegende Dringlichkeitsentscheidung soll das Haftungsrisiko für zukünftige, vergleichbare Fälle minimieren und den offenen Interpretationsspielraum schließen.

Datum	01.09.25	
Name	Bg. Helmut Wiesner	S&V SFB
Unterschrift	 	

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Mitglied des Verwaltungsrats

## Sachverhalt

Das Landgericht Bonn erörterte in der mündlichen Verhandlung am 6. August 2025 die Rechtsfrage, ob mit der aktuellen Straßenreinigungssatzung die Winterwartung für den streitgegenständlichen Bereich wirksam auf die Anliegerinnen und Anlieger übertragen worden sei.

Der § 4 Absatz 2 der Straßenreinigungssatzung differenziert in allen Reinigungsklassen zwischen der „Reinigungspflicht“ und dem „Winterdienst“ bzw. der „Winterwartung“. Nur in der „Reinigungsklasse B 0,5 bis B 6“ ist ausschließlich von der „Reinigungspflicht“ die Rede.

Gemäß Straßenreinigungsgesetz NRW umfasst der Begriff „Reinigung“ sowohl die sogenannte „Sommerreinigung“ als auch die „Winterwartung“.

Das Gericht vertritt die Auffassung, dass die Satzung an der entscheidenden Stelle nicht den Bestimmtheitsgrundsätzen genüge.

Aus diesem Grund soll kurzfristig, in Anbetracht der kommenden Wintersaison, dieser rechtsunsichere Raum durch eine Konkretisierung ausgeräumt werden.

Im Rahmen der Verwaltungsratssitzung am 05.12.2025 soll die Dringlichkeitsentscheidung bestätigt werden.

## Risiken/Chancen/Kosten:

Ohne die Änderung der Straßenreinigungssatzung besteht die Gefahr, dass die Haftung für zukünftige Glatteisunfälle auf Gehwegen in der „Reinigungsklasse B 0,5 bis B 6“, welche den Hauptanteil der Straßen der Bundesstadt Bonn ausmachen, auf die bonnorange AöR übergeht.

## Empfehlung der bonnorange AöR

Zustimmung

## Anlagen (Titel)

- 1 Synopse Straßenreinigungssatzung
- 2 Änderungstext Straßenreinigungssatzung

## Beschlussvorlage

AöR-25068 Drucksache

--- Anlage(n)

05.12.2025 Sitzungstermin

### TOP 1.4.1 Wertberichtigung Forderungen der Werkstatt

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

---

#### Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat beschließt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 18 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR, dass die Forderungen der Werkstatt gegenüber der Stadt Bonn (Vertragsgegenstand 9203.3177.0606) in Höhe von insgesamt 492.020,75 EUR wertberichtet in der Bilanz und GuV eingebucht werden.

---

#### Sachverhalt

Zwischen der Bundesstadt Bonn und der bonnorange AöR besteht ein Dissens über die Preisgestaltung für die Jahre 2022 bis 2024 im Hinblick darauf, welche Preise für die Beistandsleistungen der Werkstatt der bonnorange AöR abzurechnen waren. Während die Bundesstadt Bonn von Selbstkostenfestpreisen ausging, hat die bonnorange AöR nach Selbstkostenrichtpreis die Spitzabrechnung gefertigt und als (Nach-)Forderungen gebucht.

Die Bundesstadt Bonn weist die von der bonnorange AöR für die Jahre 2022, 2023 und 2024 geltend gemachten Nachzahlungen in Höhe von insgesamt 492.020,75 € zurück, da nach ihrer Auffassung Selbstkostenfestpreise vereinbart wurden.

Die bonnorange AöR hat eine rechtliche Prüfung veranlasst, ob sie die (Nach-)Forderungen gegenüber der Bundesstadt Bonn aus ihren Büchern ausbuchen kann und welche rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen bzw. beachtet werden müssen.

#### Die rechtlichen Betrachtung:

*„Zusammenfassend ist hier festzustellen, dass die bonnorange AöR die Nachforderungen gegenüber der Bundesstadt Bonn für Leistungen der Zentralwerkstatt in den Jahren 2022, 2023 und 2024 i. H. v. insgesamt 492.020,75 € ausbuchen kann, da diese uneinbringlich sind, somit also nicht bestehen, oder zumindest nicht durchsetzbar sind.“*

Die Wertberichtigung bezieht sich jedoch nur auf die Werkstattleistungen für den Vertragsgenstand 9203.31770606 für die Jahre 2022 (167.537,05 EUR), 2023 (198.123,35 EUR) und 2024 (126.360,35 EUR).

## Risiken/Chancen/Kosten

In der Bilanz reduzieren sich die Forderungen gegenüber der Bundesstadt Bonn um rund 490 TEUR. Zudem wird im Jahresabschluss 2025 mit gleichem Betrag ein Aufwand in der GuV dargestellt. Die Ausweisbuchung von 490 TEUR erfolgte bereits für den 3. Finanzbericht und wird durch die Wertberichtigung ersetzt.

## Empfehlung der bonnorange AöR

Zustimmung

## Anlagen (Titel)

---

## Beschlussvorlage

AöR-25085 Drucksache

2 Anlage(n)

05.12.2025 Sitzungstermin

### TOP 1.4.2 10. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

---

## Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat beschließt auf Weisung des Rates die 10. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn.

Er weist die Veröffentlichung für das Inkrafttreten der Satzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt an.

---

## Sachverhalt

Laut § 8 Abs. 3 Ziff. 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR entscheidet der Verwaltungsrat der bonnorange AöR über den Erlass von Satzungen und ist dabei der Weisung des Rates gem. § 8 Abs. 3 letzter Absatz der Unternehmenssatzung verpflichtet.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.11.2025 (DS 253721) folgendes beschlossen:

- 1 Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt die Dringlichkeitsentscheidung des Verwaltungsrates der bonnorange AöR vom 01.09.2025 (siehe Anlage) hinsichtlich der 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn zur Kenntnis.
- 2 Die bonnorange AöR wird angewiesen, die 10. Satzung in der als Anlage beigefügten Fassung zu beschließen, deren öffentliche Bekanntmachung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu veranlassen und zum nächstmöglichen Zeitpunkt (einen Tag nach Bekanntmachung) in Kraft treten zu lassen.

Das Landgericht Bonn hat in einem laufenden Verfahren zu einem Glatteisunfall aus dem Jahr 2022 daraufhin hingewiesen, dass nach seiner Ansicht die Übertragung der Winterwartung auf Gehwegen in der „Reinigungsklasse B 0,5 bis B 6“ auf die Anliegerinnen und Anlieger nicht

den Bestimmtheitsgrundsätzen genüge. Die redaktionelle Anpassung der Straßenreinigungssatzung soll das Haftungsrisiko für zukünftige, vergleichbare Fälle minimieren und den offenen Interpretationsspielraum schließen.

## **Risiken/Chancen/Kosten**

Die Beschlussvorlage dient der Umsetzung des Ratsbeschusses vom 13.11.2025.

Ohne die Änderung der Straßenreinigungssatzung besteht die Gefahr, dass die Haftung für zukünftige Glatteisunfälle auf Gehwegen in der „Reinigungsklasse B 0,5 bis B 6“, welche den Hauptanteil der Straßen der Bundesstadt Bonn ausmachen, auf die bonnorange AöR übergeht.

## **Empfehlung der bonnorange AöR**

Zustimmung

## **Anlagen (Titel)**

- 1 Synopse
- 2 Satzung

10. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR  
 - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn  
**Synopse**

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund der Änderung
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b>  <b>Art der Reinigungspflicht</b></p> <p>(2) Die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege und die Winterwartung für Gehwege obliegen in der Reinigungsklasse „A 0,5“ den Anliegern. In den Reinigungsklassen „B 0,5“ bis „B 6“ obliegt die Reinigungsverpflichtung <b>für Fahrbahnen der bonnorange AöR und für die Gehwege den Anliegern.</b> In den Reinigungsklassen „C 1“ bis „C 7“ obliegt die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege der bonnorange AöR, während <b>der Winterdienst</b> für Gehwege von den Anliegern auszuführen ist. In den Reinigungsklassen „D 4“ bis „D 14“ obliegt die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege der bonnorange AöR. Gleiches gilt für <b>den Winterdienst</b> mit Ausnahme eines mindestens 1,50 m breiten Streifens entlang des Grundstücks zur Straßenmitte hin, auf dem die Anlieger <b>den Winterdienst</b> wahrzunehmen haben. Anlieger sind die in § 4 StrReinG genannten Eigentümer und Erbbauberechtigten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b>  <b>Art der Reinigungspflicht</b></p> <p>(2) Die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege und die Winterwartung für Gehwege obliegen in der Reinigungsklasse „A 0,5“ den Anliegern. In den Reinigungsklassen „B 0,5“ bis „B 6“ obliegt die Reinigungsverpflichtung <b>einschließlich der Winterwartung für Fahrbahnen der bonnorange AöR und für die Gehweg den Anliegern.</b> In den Reinigungsklassen „C 1“ bis „C 7“ obliegt die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege der bonnorange AöR, während <b>die Winterwartung</b> für Gehwege von den Anliegern auszuführen ist. In den Reinigungsklassen „D 4“ bis „D 14“ obliegt die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege der bonnorange AöR. Gleiches gilt für <b>die Winterwartung</b> mit Ausnahme eines mindestens 1,50 m breiten Streifens entlang des Grundstücks zur Straßenmitte hin, auf dem die Anlieger <b>die Winterwartung</b> wahrzunehmen haben. Anlieger sind die in § 4 StrReinG genannten Eigentümer und Erbbauberechtigten.</p>	<p>Redaktionelle Änderung:    einheitliche Anwendung des Begriffs „Winterwartung“.</p> <p>„Reinigung“ ist der Oberbegriff. Die „Reinigung“ umfasst die „Straßenreinigung“ sowie die „Winterwartung“ der Fahrbahnen und Gehwege. Mit der „Straßenreinigung“ ist die sogenannte „Sommerreinigung“ gemeint.</p>

## **10. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn**

Aufgrund

- § 7 i.V.m. § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868)
- und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029)

hat der Verwaltungsrat der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am **05.12.2025** folgende 10. Änderungssatzung zu der am 18.12.2012 erlassenen Straßenreinigungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung der bonnorange AöR über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2024, wird wie folgt geändert:

#### **1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege und die Winterwartung für Gehwege obliegen in der Reinigungsklasse „A 0,5“ den Anliegern. In den Reinigungsklassen „B 0,5“ bis „B 6“ obliegt die Reinigungsverpflichtung einschließlich der Winterwartung für Fahrbahnen der bonnorange AöR und für die Gehweg den Anliegern. In den Reinigungsklassen „C 1“ bis „C 7“ obliegt die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege der bonnorange AöR, während die Winterwartung für Gehwege von den Anliegern auszuführen ist. In den Reinigungsklassen „D 4“ bis „D 14“ obliegt die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege der bonnorange AöR. Gleichermaßen gilt für die Winterwartung mit Ausnahme eines mindestens 1,50 m breiten Streifens entlang des Grundstücks zur Straßenmitte hin, auf dem die Anlieger die Winterwartung wahrzunehmen haben. Anlieger sind die in § 4 StrReinG genannten Eigentümer und Erbbauberechtigten.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende der bonnorange AöR hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den

Vorsitzender Verwaltungsrat der bonnorange AöR

**Beschlussvorlage**

AöR 25086 Drucksache

3 Anlage(n)

05.12.2025 Sitzungstermin

**TOP 1.4.3 10. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung - AbfS -)**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

**Beschlussvorschlag**

Der Verwaltungsrat beschließt auf Weisung des Rates die 10. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung - AbfS -).

Er weist die Veröffentlichung für das Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2026 an.

Die bonnorange AöR soll im Vorfeld und mit entsprechendem Vorlauf mit den Bürger\*innen der betroffenen Haushalte Kontakt aufnehmen und sie zu den anstehenden Veränderungen beraten.

**Sachverhalt**

Laut § 8 Abs. 3 Ziff. 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR entscheidet der Verwaltungsrat der bonnorange AöR über den Erlass von Satzungen und ist dabei der Weisung des Rates gem. § 8 Abs. 3 letzter Absatz der Unternehmenssatzung verpflichtet.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.11.2025 (DS 253035) folgendes beschlossen:

- 1 Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt den Beschluss des Verwaltungsrates der bonnorange AöR aus seiner Sitzung vom 07.03.2025 (Drucksachen AöR-25015 und AöR-25024 Niederschrift) hinsichtlich der Satzung der bonnorange AöR über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung -AbfS-) zur Kenntnis (dort beschlossene Fassung s. Anlage 1).

- 2 Der Verwaltungsrat wird angewiesen, die 10. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung -AbfS) abweichend seines Beschlusses vom 7. März in der Fassung der Anlage 2 mit einem Inkrafttreten zum 01.01.2026 zu beschließen und zu veröffentlichen.
- 3 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: „Der Rat beauftragt die Bonnorange, im Vorfeld und mit entsprechendem Vorlauf mit den Bürger\*innen der betroffenen Haushalte Kontakt aufzunehmen und sie zu gegebenenfalls erforderlichen Veränderungen zu beraten.“

Mit der Satzungsänderung wird den (hohen) Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung künftig Rechnung getragen.

Die Änderungen sollen aber auch die Erreichung der Ziele aus dem Abfallwirtschaftskonzept der Bundesstadt Bonn (Verwaltungsratsbeschluss 27.01.2023, Drucksache AöR-23007) zur Steigerung der Bioabfallmenge dienen (siehe auch das „Arbeitsblatt 59 Handlungsempfehlungen zur Optimierung der getrennten Sammlung von Bio- und Grünabfällen in Nordrhein-Westfalen“ sowie der „Fachbericht 156 Getrennte Sammlung von Bio- und Grünabfällen in Nordrhein Westfalen“ des LANUV NRW).

Hinsichtlich der grundsätzlich geltenden gesetzlichen Arbeitssicherheitsanforderungen und -pflichten wurden Klarstellungen ergänzend aufgenommen. Mit der Regelung wird darauf hingewiesen, dass für die „Müllentleerung des Restmülls in Vollservice“ die jeweiligen Straßen auf öffentlichem Grund zum Zwecke des Eisammelns und Beförderns mit einem Standardabfallsammelfahrzeug befahrbar sein müssen.

Aus Gründen der Unfallverhütung erarbeitet die bonnorange AöR derzeit ein entsprechendes Verzeichnis über die Verkehrswege in Bonn mit Gefährdungsbeurteilung und Handlungsempfehlung. Dieses Verzeichnis wird in Übereinstimmung mit der DGUV Regel 114-601 „Abfallsammlung“ erstellt, die insbesondere für Rückwärtsfahren und Rangieren der Abfallsammelfahrzeuge besondere Sicherheitsmaßnahmen vorschreibt.

## **Risiken/Chancen/Kosten**

Zahlreiche abfallrechtliche Vorschriften müssen beachtet und umgesetzt werden. Durch die Satzungsänderung wird die bonnorange AöR legitimiert, entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den Vorgaben aus dem Abfallwirtschaftskonzept ihre Aufgaben wahrzunehmen.

Gleichzeitig soll vermieden werden, dass gewerbliche Bioabfälle in größeren Mengen zu Lasten der Gebührenzahler der bonnorange AöR angedient werden.

Die bonnorange AöR weist nachrichtlich darauf hin, dass die Kontaktaufnahme und Unterbreitung der Beratungsmöglichkeit gem. Ziffer 3 des Ratsbeschlusses im Oktober 2025 bereits erfolgt ist. Die bonnorange AöR berücksichtigt den Beschluss unter Ziff. 3 als Empfehlung zur Kontaktaufnahme und Beratung.

## **Empfehlung der bonnorange AöR**

Zustimmung.

## **Anlagen (Titel)**

- 1 Abfallsatzung im Volltext (zur besseren Lesbarkeit)
- 2 Änderungssatzung
- 3 Synopse

**Satzung  
der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) –  
über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn  
in der ab dem 1. Januar 2026 gültigen Fassung**

Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn am **tt.mm.jjjj**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) i. V. m. § 4 der Unternehmenssatzung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I. 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I., S. 2240),
- der §§ 2, 3, 5, 6 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW (LKrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBI. I., S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBI. I., S. 700),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I., S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 73),

jeweils in der derzeit gültigen Fassung

hat der Verwaltungsrat der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 7. März 2025 folgende Abfallsatzung beschlossen:

**Präambel**

Die Bundesstadt Bonn hat ihr ehemaliges Leistungszentrum Amt 70 zum 1. Januar 2013 zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR vom 30. November 2012 übernimmt die Anstalt unter anderem die Aufgaben der Abfallwirtschaft der Bundesstadt Bonn, die sie in eigenem Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114 a Abs. 3 Satz 1 GO NRW), soweit diese Aufgaben nicht dem Zweckverband Rheinische Entsorgungscooperation (REK) übertragen sind. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten der Bundesstadt Bonn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben von der Bundesstadt Bonn übertragen wurden.

Dieses Recht zur Aufgabenwahrnehmung umfasst gemäß § 4 der Unternehmenssatzung auch das Recht der Anstalt, Satzungen zu erlassen.

Das Recht zur Erhebung der Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW, GV. NRW. 1969, S. 712) in der derzeit gültigen Fassung für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abfallentsorgung der bonnorange AöR und des REK obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.

## **I. Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Zielsetzungen und Aufgaben der bonnorange AöR**

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die bonnorange AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW (LKrWG NRW) in eigener Zuständigkeit insbesondere folgende Aufgaben wahr, die ihr gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung zugewiesen sind:
- Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn anfallen
  - Information und Beratung über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung)
  - Aufstellen, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist
  - Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet, wenn Maßnahmen gegen die Verursachenden nicht möglich oder nicht vertretbar sind und niemand anderes verpflichtet ist.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagern und Ablagern sowie die Nachsorge stillgelegter Anlagen, solange sie dieser bedürfen.
- (3) Im Übrigen werden die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle durch den Zweckverband Rheinische Entsorgungscooperation (REK) wahrgenommen.

### **§ 2 Aufgaben des REK**

- (1) Die Bundesstadt Bonn hat gemeinsam mit dem Rhein-Sieg-Kreis den Zweckverband Rheinische Entsorgungscooperation – REK – gegründet und ihm folgende der Bundesstadt Bonn als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW zugewiesene Aufgaben zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit die Entsorgung übertragen für:
- a) Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 LKrWG NRW. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind.
  - b) Die im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 LKrWG NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

- c) Sonstige im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 LKrWG NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung.
  - d) Die im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LKrWG NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Außerdem ist nach Abs. 1 die Aufgabe der Sickerwasserreinigung an den REK übertragen, die der bonnorange AöR ab dem 1. Januar 2013 als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, obliegt. Etwaige bestehende Pflichten zur Abwasserbeseitigung gemäß § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, bleiben unberührt.
- (3) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabegesetzes NRW (KAG NRW) für die dem REK gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben erfolgt weiterhin durch die Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Gebührenhoheit) gemäß Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn.

### § 3

#### **Abfallentsorgungsleistungen der AöR im Rahmen der öffentlichen Einrichtung**

- (1) Die bonnorange AöR betreibt zur Erfüllung der Aufgaben der Abfallentsorgung nach § 1 eine öffentliche Einrichtung, soweit die Aufgaben nicht bereits auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) übertragen sind (vgl. § 2). Die öffentliche Einrichtung bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit und wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet. Die bonnorange AöR kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (2) Im Einzelnen obliegen ihr folgende Abfallentsorgungsleistungen der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 LKrWG NRW:
1. Einsammeln und Befördern von
    - Restabfall,
    - Bioabfällen, worunter alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen sind (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG),
    - Altpapier,
    - Alttextilien,
    - sperrigen Abfällen/Sperrmüll,
    - Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem ElektroG und § 19 dieser Satzung und

- schadstoffhaltigen Abfällen an den Wertstoffhöfen.
2. Errichtung und Betrieb von Wertstoffhöfen zur Annahme von Abfällen aus dem Gebiet der Bundesstadt Bonn.
  3. Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW).
  4. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen sowie Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 15 VerpackG.
- (4) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf für die öffentliche Nutzung bestimmten sonstigen Grundstücken oder in Einrichtungen der bonnorange AöR oder der Stadt Bonn durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in mehrfach verwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen und nur mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden. Ausnahmen von dieser Pflicht können, soweit sie nicht gesetzlich geboten sind, im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dieses erfordern.
- (5) Die bonnorange AöR wirkt auf Veranstaltende öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken ein, damit Speisen und Getränke nur in mehrfach verwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen und nur mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden.
- (6) Das Recht, Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der bonnorange AöR nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung zu erheben, obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Gebührenhoheit) auf Grundlage der Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn vom 10. September 1987 in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 4 Ausschluss der Abfallentsorgung**

- (1) Vom Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern, Ablagern und Verwerten durch die bonnorange AöR sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle ausgeschlossen,
  1. die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste nicht aufgeführt sind. Diese von der Bezirksregierung Köln genehmigte Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Gefährliche Abfälle werden nach Maßgabe des § 20 dieser Satzung angenommen.
  2. für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
- (2) Darüber hinaus kann die bonnorange AöR im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die bonnorange AöR kann die Besitzer\*innen solcher Abfälle verpflichten, die

Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Nur vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus Industrie und Gewerbe ausgeschlossen, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Beistellsäcken gesammelt werden können.
- (4) Die bonnorange AöR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit der Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

## § 5 Abfälle

- (1) Abfälle im Sinne des KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihre Besitzer\*innen entledigen, entledigen wollen oder entledigen müssen. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG).

Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird, ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht, er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt (§ 5 Abs. 1 KrWG). Beim Einsammeln und Befördern sind sperrige Abfälle (Sperrmüll), Glas, Papier, organische Küchen- und Gartenabfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Verpackungen, gefährliche Abfälle und sonstige Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sowie Baustellenabfälle zu unterscheiden.

- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 KrWG oder aufgrund einer solchen Rechtsverordnung bestimmt worden sind. Nicht gefährlich sind alle übrigen Abfälle, § 3 Abs. 5 KrWG.

## § 6 Trennung nach Abfallarten

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten gemäß § 5 Abs. 2 sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu halten und dem jeweiligen Sammelsystem zuzuführen.
- (2) Abfälle aus sonstigen Herkunftsgebieten gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG (z. B. Gewerbebetriebe) sind getrennt nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung zu halten und den vorgeschriebenen Entsorgungswegen zuzuführen. Die Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung sind zu beachten.

## **II. Anschluss und Benutzung**

### **§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang**

- (1) Jede\*r Eigentümer\*in eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, das eigene Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

Jede\*r Anschlussberechtigte und jede\*r sonstige Abfallbesitzer\*in im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die bonnorange AöR nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung bei einer Anlage zur Abfallentsorgung bereitzustellen.

- (2) Alle Anschlussberechtigten sind verpflichtet, ihr Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeugenden und Besitzenden von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen die Überlassung erfordern, sofern die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Anschlusszwang).

Alle Anschlussberechtigten und sonstige Abfallbesitzende sind verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwangs die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle (einschließlich des bei der Gehwegreinigung anfallenden Kehrichts) der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang). Die Benutzung beginnt mit der Entgegennahme eines nach § 10 zur Verfügung gestellten Abfallbehälters.

Die Anschlussberechtigten, auf deren Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

Wird als Abfallbehälter ein Unterflurcontainer verwendet, setzt die Benutzung zusätzlich den Abschluss eines Vertrages über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle mit der bonnorange AöR nach § 10 Abs. 6 voraus.

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen gemäß § 4 durch die bonnorange AöR ausgeschlossen ist, sind die Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LKrWG NRW zu entsorgen.

- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen allen Eigentümer\*innen eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, das nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich, genutzt wird, soweit dort Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen und auf diesem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern und Beistellsäcken gesammelt werden können. Nach § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung ist eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen.

- (4) Es ist – abgesehen von der Ausnahmeregelung in § 8 – nicht zulässig, Abfälle zur Beseitigung auf Grundstücken oder in Anlagen von Anschlusspflichtigen, wie z. B. Verbrennungsanlagen, vollständig oder teilweise zu beseitigen, zu vergraben, zu lagern, abzulagern oder zu behandeln.

## **§ 8 Ausnahmen vom Benutzungzwang**

Der Benutzungzwang gemäß § 7 Abs. 2 besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 4 dieser Satzung von der Abfallentsorgungseinrichtung der bonnorange AöR ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die bonnorange AöR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn den Zurücknehmenden durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 9 Befreiung**

- (1) Vom Benutzungzwang ist befreit, wer nachweist, dass die Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG verwertet (Eigenverwertung) werden. Die bonnorange AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Die bonnorange AöR kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Einsammeln und Transport der Abfälle befreien, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen.

Die Möglichkeit eines anderweitigen Einsammelns und Transportierens der Abfälle ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

- (3) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungzwang gemäß § 7 bestehen.

### **III. Einsammeln und Befördern**

#### **§ 10 Art**

- (1) Die bonnorange AöR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Die Abfallbehälter sind objektgebunden und müssen am Grundstück verbleiben. Die bonnorange AöR bestimmt die Art des Einsammelns und Beförderns. Straßen auf öffentlichem Grund müssen zum Zwecke des Einsammelns und Beförderns mit einem Standardabfallsammelfahrzeug befahrbar sein. Restabfall wird grundsätzlich im Vollservice abgeholt. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern der anfallenden Abfälle kommen in Betracht:
- a) Abfallbehälter nach EN 840
  - b) Beistellsäcke
  - c) Depotcontainer
  - d) Sondersammelverfahren
  - e) Unterflurcontainer
- (3) Depotcontainer und Sondersammelverfahren sind für Sperrmüll, Behältnisse aus Altglas, Papier, Alttextilien, organische Küchen- und Gartenabfälle, Verkaufsverpackungen und gefährliche Abfälle eingerichtet.
- (4) Es ist unzulässig, in Abfallbehälter oder Depotcontainer, die von der bonnorange AöR oder mit ihrer Zustimmung von Dritten zur gesonderten Sammlung bestimmter Abfälle (z. B. Grüncontainer, Altglascontainer, Behältnisse für Wertstoffe oder Verpackungen) bereitgestellt sind, andere als der Zweckbestimmung entsprechende Abfälle einzugeben.
- (5) Die Zugabe von Fremd- und Störstoffen, die zum Verlust der Verwertbarkeit des Abfallsammelgemisches führen, stellt eine Fehlbefüllung dar. Bei Fehlbefüllung wird die Altpapier- bzw. Biotonne nicht entleert. Diese werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet und die Überlassungspflichtigen schriftlich zur Nachsortierung aufgefordert. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung. Bei wiederholt festgestellter Fehlbefüllung behält sich die bonnorange AöR vor, die Altpapier- bzw. Biotonne dauerhaft abzuziehen und den kostenpflichtigen Restabfallvolumenanteil entsprechend zu erhöhen. Dies gilt analog bei wiederholt festgestellter Überfüllung der Altpapier- bzw. Biotonne.
- Die Restabfalltonne wird bei Überfüllung nicht entleert (vgl. § 11 Abs. 7 Satz 5 und 6). Satz 3 und 4 gelten analog. Bei wiederholt festgestellter Überfüllung der Restabfalltonne behält sich die bonnorange AöR vor, den kostenpflichtigen Restabfallvolumenanteil entsprechend zu erhöhen.
- (6) Die Nutzung eines Unterflurcontainers setzt die Errichtung eines unterflurfähigen Standplatzes voraus. Die Herrichtung obliegt den Grundstückseigentümer\*innen und ist mit der zuständigen Behörde und der bonnorange AöR abzustimmen. Die Einzelheiten zum Standort, der Standplatzerrichtung und der kostenmäßigen Abwicklung werden durch einen gesonderten Vertrag festgelegt.

## § 11 Abfallbehälter

- (1) Die nach dieser Satzung zugelassenen Abfälle werden grundsätzlich im Umleerverfahren mit Abfallbehältern im Eigentum der bonnorange AöR abgefahren. Hierfür sind folgende Abfallbehälter und Größen zugelassen:

Abfallbehälter	Zulässiges Gesamtgewicht	Restabfall	Bioabfall	Altpapier
40 Liter	40 Kilogramm	x		
60 Liter	40 Kilogramm	x		
80 Liter	40 Kilogramm	x		
120 Liter	48 Kilogramm	x	x	x
240 Liter	96 Kilogramm	x		x
660 Liter	264 Kilogramm	x	x	x
1.100 Liter	440 Kilogramm	x	x	x
Unterflurcontainer	bis maximal 5 Kubikmeter	x	x	x

Soweit noch Abfallbehälter mit 70 Litern (zulässiges Gesamtgewicht: 40 Kilogramm), 90 Litern (zulässiges Gesamtgewicht: 40 Kilogramm), 100 Litern (zulässiges Gesamtgewicht: 40 Kilogramm) oder 110 Litern (zulässiges Gesamtgewicht: 40 Kilogramm) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden.

Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei Wohngrundstücken ein Restabfallbehältervolumen von 15 Liter pro Person und Woche zugrunde gelegt. Maßgeblich ist die Anzahl der nach dem Bundesmeldegesetz gemeldeten Personen (Hauptwohnsitz/Nebenwohnsitz).

Auf Antrag kann ein Restabfallbehältervolumen von 10 Liter pro Person und Woche zugelassen werden, soweit eine Abfallverwertung nachgewiesen wird. Diese muss mindestens die regelmäßige, separierte Entsorgung von Altglas, Altpapier/Kartonagen, Leichtverpackungen, Bioabfall, Elektro- und Elektronikaltgeräten umfassen.

Die Behältergröße wird aus dem erforderlichen Restabfallbehältervolumen errechnet. Entspricht die errechnete Behältergröße nicht den zugelassenen Abfallbehältergrößen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2, wird ein Restabfallbehälter mit dem nächstgrößeren Volumen oder eine Behälterkombination gestellt.

Der Abfallbehälter mit 40 Litern Inhalt ist die kleinstmögliche Behältergröße für ein bewirtschaftetes Grundstück. Bei Wohngrundstücken mit nur einer dort gemeldeten Person kann auf Antrag die Entsorgungsgebühr mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats um 50 Prozent ermäßigt werden; dies gilt nur bei einer Behälterausstattung von 40 Litern und wenn die antragstellende Person nachweist, dass das Restabfallbehältervolumen von 15 Litern pro Woche durch Abfallvermeidung und -verwertung unterschritten wird. Die gemeinsame Entsorgung zweier unmittelbar nebeneinanderliegender Wohngrundstücke mit einem Abfallbehälter ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig, wenn Einvernehmen über eine\*n Gebührenschuldner\*in nachgewiesen wird; auch hier wird die Behältergröße aus dem erforderlichen Restabfallbehältervolumen errechnet.

Anträge auf Änderung des Abfallbehältervolumens sind von den Eigentümer\*innen oder von ihnen bevollmächtigten Personen schriftlich bei der bonnorange AöR einzureichen.

Grundstücke mit Eigenkompostierung erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn.

- (2) Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist die Vorhaltung eines angemessenen und ausreichenden Restabfallvolumens nach den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung zwingend. Dieses wird branchenspezifisch wie folgt ermittelt.

<b>Branche</b>	<b>Einheit</b>	<b>Mindestvolumen in Liter pro Einheit und Woche</b>
Krankenhäuser, Pflegeheime	Betten	15
Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen	Mitarbeitende	5
Verwaltungen, Büros	Mitarbeitende	5
Speisewirtschaften, Imbisse	Mitarbeitende	50
Schankwirtschaften, Eisdienlen	Mitarbeitende	30
Beherbergungsbetriebe	Betten	4
Lebensmittelhandel	Mitarbeitende	20
Sonstiger Einzel- und Großhandel	Mitarbeitende	7,5
Industrie, Handwerk, sonstiges Gewerbe	Mitarbeitende	7,5

Die zur Festsetzung des angemessenen und ausreichenden Restabfallvolumens erforderlichen Nachweise müssen der bonnorange AöR auf Anforderung vorgelegt werden.

Für nicht aufgeführte Branchen wird das angemessene Restabfallvolumen anhand von Erfahrungswerten bzw. einer Vor-Ort-Prüfung ermittelt. Für gemischt genutzte Grundstücke wird das vorzuhaltende Restabfallvolumen additiv ermittelt.

- (3) Nicht infektiöse Abfälle aus den operativen Bereichen und den Intensiv-Pflege-Stationen sowie alle sonstigen medizinischen Mittel und Geräte, die zur unmittelbaren Anwendung an der behandelten Person gekommen sind und mit deren Ausscheidungen, Blut oder Serum Berührung hatten (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche und Einwegspritzen), sind, sofern sie nicht nach § 3 von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, in besonders hierfür durch die bonnorange AöR bereitgestellte verschließbare Abfallbehälter einzugeben. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Abfuhr.
- (4) Die anfallenden Abfälle sind nur in den zur Verfügung gestellten Behältern zu sammeln. Andere Behälter werden nicht entleert. Die Ablagerung der Abfälle außerhalb der Behälter ist nicht zulässig. Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, dürfen nicht in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (5) Abfallbehälter können den Anschlussberechtigten und allen anderen Abfallbesitzenden für kürzere Zeiträume – längstens jedoch für die Zeit von neun Monaten – auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, sofern vorübergehend Abfälle in außergewöhnlichem Umfang anfallen.
- (6) Die Grundstückseigentümer\*innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohner\*innen zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzustampfen, einzupressen oder einzuschlämmen. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Größere Mengen an staubbildenden Abfällen (kalte Asche, Mehl etc.) dürfen nur verpackt in die Abfallbehälter

eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur so weit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen sein. Die nominalen Nutzlasten gemäß Abs. 1 gelten auch für Bioabfall- und Altpapiergefäße und dürfen nicht überschritten werden. Restabfall-, Bioabfall-, Altpapier- und Leichtverpackungsbehälter des Unterflursystems dürfen nur so weit befüllt werden, dass sich die Schüttenschwinge gut schließen lässt.

- (8) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus allgemein untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

## **§ 12 Beistellsäcke**

- (1) Zur Abfuhr des gelegentlich vermehrt anfallenden Abfalls sind zusätzlich Beistellsäcke mit 70 Litern Inhalt zugelassen.
- (2) In die Beistellsäcke dürfen keine nassen Abfälle oder Gegenstände, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können, gefüllt werden. Abfallteile dürfen aus dem Beistellsack nicht herausragen. Die gefüllten Beistellsäcke dürfen ein Gewicht von 20 Kilogramm je Sack nicht überschreiten. Die Beistellsäcke sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6:30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Beistellsäcke werden über den Handel zum Kauf angeboten. Sie tragen die Aufschrift „bonnorange AöR“ sowie den Hinweis „für Hausabfälle bestimmt“. Indem jeweils geltenden Verkaufspreis ist die Gebühr für die Entsorgung enthalten.

## **§ 13 Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll sind aus privaten Haushalten stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfanges oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken bereitgestellt werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen würden (z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, nicht mit Holzschutzmittel behandelte Gartenmöbel und sonstige sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm im Einzelfall); darüber hinaus Hölzer aus dem Innenbereich wie Türblätter ohne Glas, Laminat, Paneelen oder Dielen. Abfälle aus sonstigen Herkunftsgebieten sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind.

Nicht zum Sperrmüll zählen:

- a) Abfälle aus Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen wie Fenster und Haustüren, Bauhölzer, Fachwerk und Dachsparren
  - b) Behandelte Hölzer aus dem Außenbereich wie Zäune, Gartenmöbel, Palisadenhölzer, Sichtschutzwände, Bahnschwellen und Brandholz
- (2) Ob Gegenstände als Sperrmüll oder sonstige Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfall die bonnorange AöR.
- (3) Sperrmüll wird grundsätzlich dreimal jährlich eingesammelt und abgefahrene. Die jeweiligen

Abfurthermine für Sperrmüll werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.

Eine weitere Sperrmüllabfuhr im Jahr wird ohne Erhebung einer zusätzlichen Gebühr nach Terminvereinbarung angeboten. Der Sperrmüll wird in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 5 Kubikmeter abgeholt. Dieser Termin kann durch die Haushalte eigenständig mit der bonnorange AöR vereinbart werden.

Abholung des Sperrmülls aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfolgt, sofern ein Restabfallanschluss gemäß § 7 vorliegt, nur in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 5 Kubikmeter.

Für die Abholung gilt Abs. 4 entsprechend.

- (4) An den festgesetzten Abfuertagen ist Sperrmüll bis 7 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Sperrmüll darf an den für das jeweilige Grundstück festgesetzten Abfuertagen nur dort bereitgestellt werden, wo er angefallen ist. Ist die Straße zum Grundstück nicht befahrbar, obliegt es den Abfallerzeugenden, den Sperrmüll an die nächstgelegene befahrbare Straße verkehrssicher zur Abholung bereitzustellen. Bei der Sperrmüllabfuhr werden Gefäße und Behälter als Sperrmüll betrachtet.

## **§ 14 Behältnisse aus Altglas**

Behältnisse aus Altglas (Flaschen, Gläser) sind zur Wiederverwertung in die im Stadtgebiet aufgestellten besonderen Depotcontainer – nach Farbe getrennt – einzufüllen. Die Ablagerung solcher Altglasbehältnisse außerhalb der Depotcontainer ist nicht zulässig; dies gilt auch, wenn die Container voll sind.

## **§ 15 Altpapier**

- (1) Papier, Pappe und Kartonagen sind über communal bereitgestellte Sammelsysteme für die Wiederverwertung getrennt zu sammeln (Altpapiertonnen, blaue Papiercontainer im öffentlichen Straßenland, Wertstoffhöfe, qualifizierte Grünannahmestellen). Das Ablagern von Papier, Pappe und Kartonagen außerhalb dieser Sammelsysteme oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.

Zugabe von Stoffen, die nicht Papier, Pappe oder Kartonage sind, stellt eine Fehlbefüllung dar. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (2) Die jeweiligen Abfurthermine für Altpapier werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.
- (3) An den festgesetzten Abfuertagen sind die Altpapiertonnen bis 6:30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (4) Abweichend zu Abs. 3 wird die blaue Tonne auf Anforderung geholt (Vollservice). § 22 gilt entsprechend.

## **§ 16 Alttextilien**

Alttextilien sind getrennt zu halten und für eine Wiederverwendung oder Verwertung zu

sammeln (Alttextilcontainer). Das Ablagern von Alttextilien außerhalb der Alttextilcontainer oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.

## **§ 17 Verpackungen**

- (1) Leichtverpackungen sind getrennt über die Gelbe Tonne oder Gelbe Säcke zu sammeln. Dazu zählen insbesondere geschlossene oder offene Behältnisse und Umhüllungen von Waren wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Kunststoffflaschen, Kanister, Säcke, Schachteln, Schalen, Tragetaschen oder ähnliche Umhüllungen, die von Endverbraucher\*innen zum Transport oder bis zum Verbrauch der Waren verwendet werden.
- (2) Die Gelben Tonnen oder Gelbe Säcke werden den Haushalten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Diese sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6:30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (3) Glas- und Papierverpackungen einschließlich Kartonagenverpackungen dürfen nicht in die Gelbe Tonne oder in Gelbe Säcke eingefüllt werden; sie sind den hierfür eingerichteten separaten Sammelsystemen zuzuführen.
- (4) Das Ablagern von Leichtverpackungen außerhalb dieses Sammelsystems oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.

## **§ 18 Organische Küchen- und Gartenabfälle**

- (1) Organische Küchen- und Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Nahrungsmittel-, Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Speisereste, Rasen- und Strauchschnitt. Diese sind getrennt über die Biotonne zu sammeln. Sie dürfen in loser Form, in Vorsortiertüten aus Papier oder in Zeitungspapier, Küchenkrepp oder in Servietten eingewickelt in die Biotonne eingefüllt werden. Die Vorsortiertüten aus Papier mit der Aufschrift „bonnorange AöR“ werden über den Handel zum Kauf angeboten.

Keine organischen Küchen- und Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind Küchen- und Speiseabfälle aus den sonstigen Herkunftsbereichen, z. B. aus Kantinen, Imbissen, Gastronomiebetrieben, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, Großküchen, Hersteller von Fertiggerichten. Für die Entsorgung dieser Abfälle gelten die branchenspezifischen gesetzlichen Regelungen.

Die Zuführung von biologisch abbaubaren Kunststoffprodukten wie Tragetaschen, Kaffeekapseln, Cateringgeschirr und Verpackungen ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Kunststoffbeutel mit diversen Gütesiegeln und der Kennzeichnung nach Bioabfallverordnung (grüner Keimling).

Die Biotonne darf nur mit Abfällen und Hilfsmitteln gemäß Satz 1 und 3 in haushaltsüblichen Mengen gefüllt werden. Der Rasen- und Strauchschnitt darf nur in den in Privatgärten üblicherweise anfallenden Mengen zugefügt werden. Die Einfüllung von Baumschnitt ist unzulässig.

Zugabe von nicht biologisch abbaubaren Bio- und Gartenabfällen, Abfällen gemäß Satz 5, Baumschnitt sowie Fremd- und Störstoffen, die zum Verlust der Verwertbarkeit des Abfallsammelgemisches führen, stellt eine Fehlbefüllung dar. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (2) Die Biotonnen werden den Haushalten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Biotonnen sind an den festgesetzten Abfuertagen bis 6:30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (3) In die Biotonne oder stationäre bzw. mobile Grüncontainer dürfen keine Grünabfälle aus gewerblichen Anlagen oder Pflege der Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- und Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse eingefüllt werden. Anfallstellen aus sonstigen Herkunftsgebieten kann auf Antrag eine nicht kostenpflichtige Biotonne zur Verfügung gestellt werden; das Behältervolumen darf 1.100 Liter nicht überschreiten.
- (4) Organische Gartenabfälle können in haushaltsüblichen Mengen an folgenden Annahmestellen eingegeben werden:
  - Stationäre Grüncontainer auf den Friedhöfen der Stadt. Die Benutzung ist nur werktäglich von 7 bis 20 Uhr gestattet.
  - Qualifizierte Grünannahmestellen mit Aufsicht (Adressen, aktuelle Öffnungszeiten und Annahmedetails sind auf der Webseite der bonnorange AöR zu finden).
  - Wertstoffhöfe (maximal 2 Kubikmeter).

Dies gilt nicht für Grünabfälle aus der gewerblichen Park- und Gartenpflege.

An bestimmten Standorten werden mobile Sammlungen von Gartenabfällen durchgeführt. Die Standorte, Sammlungstermine und Annahmedetails sind auf der Webseite der bonnorange AöR zu finden.

- (5) Abweichend zu Abs. 3 wird die Biotonne auf Anforderung geholt (Vollservice). § 22 gilt entsprechend.

## **§ 19 Elektro- und Elektronikgeräte**

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind nach den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling und anderen Formen der umweltgerechten und schadlosen Verwertung gesondert bereitzustellen.
- Elektro- oder Elektronikgeräte aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsgebieten können an den Wertstoffhöfen der bonnorange AöR abgegeben werden. § 23 gilt entsprechend.
- (2) Die privaten Haushalte können schriftlich oder telefonisch die haushaltsbezogenen Abfuhrtermine für große Elektro- und Elektronikgeräte bestellen. Große Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 ElektroG).

An den festgesetzten Abfuertagen sind diese bis 7 Uhr unberaubt am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Kühlergeräte dürfen nicht so beschädigt werden, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt.

- (3) Kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten können zusätzlich in die von der bonnorange AöR in allen Stadtbezirken aufgestellten Roten Tonnen eingegeben werden. Dies gilt auch für die sonstigen Herkunftsbereiche, soweit die kleinen Elektro- und Elektronikgeräte in ihrer Beschaffenheit und Menge den in privaten Haushalten anfallenden Elektroaltgeräten entsprechen. Kleine Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, bei denen keine der äußereren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 ElektroG). Batterien und Akkus sind aus dem Gerät zu entfernen, sofern sie nicht von dem Gerät fest umschlossen sind. Die Standorte werden auf der Webseite der bonnorange AöR bekannt gegeben.

## **§ 20 Gefährliche Abfälle**

- (1) Gefährliche Abfälle gemäß §§ 3 Abs. 5, 48 KrWG aus Haushalten sind Reste von Farben, Lacken, Lösungsmitteln und sonstigen brennbaren Stoffen, Pflanzenschutzmitteln, Insektiziden, Säuren, Laugen sowie feste chemische Abfälle (z. B. Altmedikamente, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und Batterien) und dergleichen.
- (2) Die gefährlichen Abfälle aus Haushalten sind, sofern deren Rückgabe an die verkaufenden Stellen zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht möglich ist, an den Wertstoffhöfen abzugeben. Die Aufsichtspersonen an den Wertstoffhöfen üben das Hausrecht aus. Ihre Anweisungen sind zu befolgen, insbesondere sind die gefährlichen Abfälle nur an den zugewiesenen Stellen abzulegen. Minderjährigen unter 14 Jahren ist der Zutritt zu den Wertstoffhöfen nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (3) Gefährliche Abfälle in Kleinmengen aus sonstigen Herkunftsbereichen können, soweit sie mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und eine anderweitige ordnungsgemäße Entsorgung nicht sichergestellt ist, nach rechtzeitiger Voranmeldung an den Wertstoffhöfen gebührenpflichtig abgegeben werden. Die Kleinmengen sind auf maximal 2.000 Kilogramm pro Jahr und als Einzelanlieferung auf 30 Kilogramm begrenzt. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn. Als Nachweis über den Verbleib der Abfälle wird ein Übernahmeschein ausgestellt.

## **§ 21 Bau- und Abbruchabfälle**

Haushaltsübliche Mengen an Bau- und Abbruchabfällen können an den Wertstoffhöfen kostenpflichtig abgegeben werden. Dies gilt ausschließlich für private Haushalte und Abfälle, die im Rahmen privater Renovierungen angefallen sind. Für die Annahme gelten außerdem die Bestimmungen des § 23 dieser Satzung.

Anlieferungen von Bau- und Abbruchabfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen sind von der Annahme ausgeschlossen.

## **§ 22 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter**

- (1) Die bonnorange AöR bestimmt nach Anhörung der Grundstückseigentümer\*innen die Standplätze der Abfallbehälter auf dem Grundstück, auf dem Abfälle entsorgt werden sollen; sie kann auch verlangen, dass die Behälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Platz aufgestellt werden. Sofern die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu einem Grundstück gesperrt ist oder dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird, kann eine Änderung des Standplatzes für einen vorübergehenden Zeitraum verlangt werden.

Die Leerungen der Abfallbehälter erfolgen nach Maßgabe des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und einschlägigen Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

- (2) Abfallbehälter sind grundsätzlich ebenerdig aufzustellen. Die Größe des Standplatzes muss so bemessen sein, dass die Behälter rundum mindestens 10 Zentimeter freien Raum haben. Für den Transport der zweirädrigen Behälter ist ein Gang von mindestens 1,2 Meter Breite freizuhalten. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Abs. 1 Satz 3 gilt für die Anfahrten analog.
- (3) Standplätze in Höfen und Gärten müssen mit einem dauerhaften, leicht zu reinigenden Bodenbelag versehen sein, der ein Absetzen der Behälter aushält. Die Standplätze sollen in gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und nicht durch Schwellen, Einfassungen oder Rillen unterbrochen sein. Das Oberflächenwasser muss von den Standplätzen abfließen oder versickern können.
- (4) Standplätze in Kellern und Stockwerken oder Vertiefungen (z. B. in den Boden eingelassene Betonringe) werden aus Gründen der Unfallverhütung grundsätzlich nicht zugelassen. Besteht jedoch keine Möglichkeit, einen ebenerdigen Standplatz einzurichten, müssen die Abfallbehälter aus Kellern und Stockwerken an Abfuhrtagen ebenerdig und rechtzeitig zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (5) Abfallbehälter können auch in schrankähnlichen Stellräumen untergebracht werden. Abfallbehälter mit einem Inhalt bis einschließlich 120 Liter können an einer Schwenksäule oder an der Innenseite einer verwindungsfreien Schranktür aufgehängt werden. Die Unterkante der Tür darf höchstens 5 Zentimeter über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen.
- (6) Die Standplätze sind von den Grundstückseigentümer\*innen nach den Vorschriften dieser Satzung herzurichten.
- (7) Die Transportwege für Abfallbehälter müssen eine geeignete gleitsichere Befestigung (Platten, Beton oder Ähnliches) aufweisen und mindestens 1 Meter, für fahrbare vierrädrige Behälter 1,5 Meter breit sein. Auf dem Transportweg sollen keine Stufen liegen. Höhenunterschiede sind durch Rampen (maximale Steigerung 1:20) auszugleichen.  
Führt ein Transportweg durch ein Gebäude, so müssen Durchgänge mindestens 2 Meter hoch und 1 Meter, bei fahrbaren Behältern 1,5 Meter breit sein. An Türen müssen geeignete Feststellvorrichtungen angebracht sein.

Transportwege dürfen vom Standplatz der Abfallbehälter bis zur öffentlichen Verkehrsfläche höchstens 15 Meter betragen, müssen ausreichend beleuchtet sein und stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Schnee und Winterglätte sind von Grundstückseigentümer\*innen oder deren Beauftragten rechtzeitig zu beseitigen. Abs. 1 Satz 3 gilt für die Transportwege analog.

- (8) Abfallbehälter werden erst dann gestellt, wenn die Standplätze sowie die Anfahr- und Transportwege den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Sollte die Forderung aus baulichen Gründen nicht zu Beginn der Nutzung des Gebäudes erfüllt werden können, so muss ein Provisorium geschaffen werden, das in Bezug auf Standplatz und Transportweg den Vorschriften der Abs. 2, 3 und 7 entspricht.
- (9) Die gefüllten Abfallbehälter eines Unterflursystems werden von der bonnorange AöR oder einem von ihr beauftragten Unternehmen am Standplatz mit einem Kranfahrzeug geleert. Der Standplatz von Unterflursystemen ist so zugänglich zu halten, dass die Abholung der Abfälle gewährleistet ist. Im Übrigen ist den Anweisungen der mit der Abfallentsorgung

Beauftragten Folge zu leisten.

## **§ 23 Wertstoffhöfe**

(1) Die bonnorange AöR unterhält zwei Wertstoffhöfe:

- Wertstoffhof Am Dickobskreuz  
Immenburgstraße 22, 53121 Bonn
- Wertstoffhof Südstraße  
Weststraße 11, 53175 Bonn

Für die Benutzung gilt die Betriebsordnung für die Wertstoffhöfe der bonnorange AöR.

- (2) An den Wertstoffhöfen werden ausschließlich haushaltsübliche Mengen an Wertstoffen und Abfällen angenommen, die auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallen sind.
- (3) Die maximale Anliefermenge beträgt 2 Kubikmeter pro Anlieferung und Tag. Das Aufsichtspersonal hat das Recht, das Abladen von größeren Mengen zu verweigern und die Anliefernden beim wiederholten Erscheinen am selben Tag abzuweisen.
- (4) Die Gebühr für die gebührenpflichtigen Wertstoffe oder Abfälle richtet sich nach der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn.

## **§ 24 Abfuhr der Abfälle aus privaten Haushalten**

- (1) Die Abfallbehälter und die zugelassenen Beistellsäcke (§ 12 Abs. 1) werden grundsätzlich wöchentlich einmal, bei zweiwöchentlicher Abfuhr alle zwei Wochen einmal werktags in der Zeit von 6 bis 20 Uhr entleert bzw. abgefahrene. Die Papiersammlung (§ 15) erfolgt grundsätzlich monatlich. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit können auch häufigere Entleerungen, insbesondere bei Behältern mit 660 Litern und 1.100 Litern Inhalt, erfolgen. Die Abholtag und den Zeitpunkt der Abfuhr bestimmt die bonnorange AöR.
- (2) Fällt ein Abholtag auf einen Feiertag, so wird die Abfuhr so verlegt, dass nach Möglichkeit nur eine kurzfristige Verschiebung eintritt. Die Terminverschiebungen werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.
- (3) Die Grundstückseigentümer\*innen haben dafür zu sorgen, dass die Mülllader\*innen an den Abfuertagen ungehindert Zugang zu den Abfallbehältern haben. Die Abfallbehälter werden von den Mülllader\*innen vom Standort geholt, entleert und danach zurückgebracht. Können die Behälter ohne Verschulden der bonnorange AöR nicht entleert werden, so wird die Entleerung erst am nächstfolgenden regelmäßigen Abfuertag durchgeführt. Die Abfuhr unterbleibt, wenn nicht zugelassene Abfälle eingefüllt sind oder die Entleerung durch Anfrieren des Behälterinhalts unzumutbar erschwert wird.

## **§ 25 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt. Soweit der Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen gestört ist, wird die bonnorange AöR im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für Ersatzregelungen sorgen.

#### **IV. Sonstige Rechte und Pflichten**

##### **§ 26 Anmeldepflicht**

- (1) Die Grundstückseigentümer\*innen haben den erstmaligen Anfall von Abfällen und die voraussichtliche Menge sowie deren wesentliche Änderung unverzüglich schriftlich bei der bonnorange AöR anzumelden. Sie haben dabei im Rahmen der Regelung des § 11 Abs. 1 die freie Wahl unter den satzungsmäßig zugelassenen Abfallbehältern. Wird jedoch hierdurch die ordnungsgemäße Entsorgung auf dem Grundstück nicht sichergestellt, legt die bonnorange AöR Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter sowie die sonstigen Leistungen fest.
- (2) Wechseln die Eigentumsverhältnisse, so sind alle Beteiligten verpflichtet, die bonnorange AöR unverzüglich zu benachrichtigen.

##### **§ 27 Auskunftspflicht, Zugang zu den Grundstücken**

- (1) Die Anschlussberechtigten sind über § 26 hinaus verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zugeben.
- (2) Die Zuständigkeit für die Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, richtet sich nach § 18 LKrWG. Sie obliegt den Beauftragten der Abfallwirtschaftsbehörden. Diesen ist ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und Betrieben zu gewähren, auf bzw. in denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so sind die Abfallwirtschaftsbehörden berechtigt, diese mit Zwangsmitteln nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW durchzusetzen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

##### **§ 28 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten die Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter, Beistellsäcke oder in Depotcontainer eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen oder für die Sondersammelverfahren bereitgestellt sind.
- (2) Als angefallen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen gelten die Abfälle, die in zulässiger Weise auf das Gelände der Abfallentsorgungsanlagen gebracht worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der bonnorange AöR über, sobald sie eingesammelt oder an den Sammelstellen angenommen sind.
- (4) Die bonnorange AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen

zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

- (5) Das Durchsuchen zum Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll zum Zwecke der Wiederverwendung ist nur gestattet, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgägerverkehr, nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 29 Haftung**

- (1) Die Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Abfallbehälter, Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen, Nichtbeachtung der Anordnungen des Aufsichtspersonals der Sondersammelstellen oder durch sonstige Zu widerhandlungen gegen diese Satzung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften und den jeweiligen Betriebsordnungen.
- (2) Für Beschädigungen beim Transport der Abfallbehälter, die dadurch entstehen, dass die Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen des § 22 entsprechen, haftet die bonnorange AöR gegenüber den Grundstückseigentümer\*innen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und der Sondersammelstellen erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 30 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für das Grundstückseigentum ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Personen mit Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Wohnungs- und Nutzungsrechten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbrauch sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer\*innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anchluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 31 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 32 Gebühren**

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden von der Bundesstadt Bonn Gebühren nach der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn erhoben.

## **§ 33 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der durch Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 4 bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf für die öffentliche Nutzung bestimmten sonstigen Grundstücken oder in Einrichtungen der

bonnorange AöR bzw. der Stadt Bonn durchgeführt werden, Speisen oder Getränke nicht in mehrfach verwendbaren Verpackungen und Behältnissen und mit Mehrwegbesteck ohne Ausnahmegenehmigung ausgibt,

2. entgegen § 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, in die Abfallbehälter eingibt,
3. entgegen §§ 6, 14, 15, 16, 17, 19 und 20 Abfälle nicht getrennt den jeweiligen Sammelsystemen zuführt,
4. unberechtigt (siehe § 7) Abfälle der Abfallentsorgung der bonnorange AöR zuführt,
5. entgegen § 7 Abs. 2 angefallene und durch die bonnorange AöR zu entsorgende Abfälle nicht der Abfallentsorgung der bonnorange AöR überlässt,
6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle, die von der bonnorange AöR vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht zu den öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen verbringt,
7. entgegen § 10 in Abfallbehälter, die von der bonnorange AöR oder mit ihrer Zustimmung von Dritten zur gesonderten Sammlung bestimmter Abfälle (z. B. Grüncontainer, Altglascontainer, Behältnisse für Wertstoffe oder Verpackungen) bereitgestellt sind, andere als der Zweckbestimmung entsprechende Abfälle eingibt oder objektgebundene Abfallbehälter vom Grundstück entfernt,
8. entgegen den §§ 11 und 12 die von der bonnorange AöR bereitgestellten Abfallbehälter oder die Beistellsäcke bei Abfallanfall nicht oder nicht bestimmungsgemäß benutzt oder entgegen § 11 Abfälle, die in Haushalten oder sonstigen Herkunftsgebieten anfallen, in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter einfüllt,
9. anfallende Abfälle entgegen § 11 und § 28 unbefugt durchsucht oder wegnimmt,
10. entgegen §§ 14, 15 und 16 außerhalb der Depotcontainer Wertstoffe oder sonstige Abfälle ablagert,
11. entgegen § 17 Abs. 4 Verkaufsverpackungen außerhalb des dafür vorgesehenen Sammelsystems entsorgt,
12. entgegen § 18 Abs. 1 Fremd- und Störstoffe, Abfälle, die keine organischen Küchen- und Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind, biologisch abbaubare Kunststoffprodukte, nicht zugelassene Hilfsmittel, Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallenden Mengen in die Biotonne einfüllt,
13. entgegen § 18 Abs. 3 Grünabfälle aus der gewerblichen Anlage oder Pflege von Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- oder Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse in die stationären Grüncontainer oder Biotonnen einfüllt,
14. entgegen § 13 Abs. 4, § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2 oder § 19 Abs. 2 Sperrmüll, Altpapier, Leichtverpackungen oder Elektrogeräte so bereitstellt, dass hierdurch Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen, ordnungsgemäß bereitgestellter Sperrmüll oder Altpapier, bereitgestellte Elektrogeräte oder Leichtverpackungen am Bereitstellungsort nachträglich in Lage oder Zustand so verändert, dass Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen oder Kühlgeräte so beschädigt, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt,

15. entgegen § 13 Abs. 4 Sperrmüll an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuertagen nicht dort bereitstellt, wo er angefallen ist,
  16. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 3 bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen an den Wertstoffhöfen den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt,
  17. entgegen § 22 die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege für Abfallbehälter ohne vorherige Zustimmung der bonnorange AöR vornimmt oder Auflagen der bonnorange AöR zur Herrichtung von Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter auf seinem Grundstück nicht erfüllt,
  18. entgegen § 26 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche – nicht nur gelegentliche – Änderungen der Abfallmengen nicht unverzüglich anmeldet,
  19. entgegen § 28 Abs. 5 beim Durchsuchen oder Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll diesen in Lage oder Zustand so verändert, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr, beeinträchtigt wird, oder andere bereitgestellte Abfälle durchsucht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
- (3) Unberührt bleibt die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

## **V. Schlussbestimmung**

### **§ 34 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

## Anlage

zu § 4 Abs. 1 der Satzung der bonnorange AöR  
über die Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
02 01 99	Abfälle anderweitig nicht genannt
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	Organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
<b>06</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</b>
06 03	Abfälle aus der HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 14	Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen anderweitig nicht genannt
06 13 03	Industrieruß
<b>07</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>
07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 05	Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika
07 05 99	Abfälle anderweitig nicht genannt
07 06	Abfälle aus der HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 99	Abfälle anderweitig nicht genannt
<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>
08 03	Abfälle HZVA von Druckfarben
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
<b>09</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 02	Anodenschrott
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
<b>11</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie</b>
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen</b>
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 05	Kunststoffspäne und-drehspäne
<b>13</b>	<b>Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)</b>
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (ander- wertig nicht genannt)</b>
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen

15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter anderweitig nicht genannt), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien

16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Holz, Glas und Kunststoff, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 11* fallen
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 07	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen (anderweitig nicht genannt)
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anderweitig nicht genannt
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi

19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 1912 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 1912 11 fallen
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunsthärze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunsthärze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen

20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02, oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle anderweitig nicht genannt

**10. Satzung zur Änderung der Satzung  
der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) -  
über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn  
in der ab dem 1. Januar 2026 gültigen Fassung  
(Abfallsatzung - AbfS -)**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) i. V. m. § 4 der Unternehmenssatzung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I. 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I., S. 2240),
- der §§ 2, 3, 5, 6 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW (LKrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBI. I., S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBI. I., S. 700),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I., S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 73),

jeweils in der derzeit gültigen Fassung

hat der Verwaltungsrat der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 7. März 2025 folgende 10. Änderungssatzung zu der am 18. Dezember 2012 erlassenen Abfallsatzung beschlossen:

**Art. I**

Die Satzung der bonnorange AöR über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2023, wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Abs. 2 Ziff. 3**

Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW).

**2. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 S. 3**

Gefährliche Abfälle werden nach Maßgabe des § 20 dieser Satzung angenommen.

**3. § 7 Abs. 2 S. 5**

Die Anschlussberechtigten, auf deren Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

#### **4. § 7 Abs. 2 S. 6**

Wird als Abfallbehälter ein Unterflurcontainer verwendet, setzt die Benutzung zusätzlich den Abschluss eines Vertrages über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle mit der bonnorange AöR nach § 10 Abs. 6 voraus.

#### **5. § 10 Abs. 1 S. 2**

Die Abfallbehälter sind objektgebunden und müssen am Grundstück verbleiben.

#### **6. § 10 Abs. 1 S. 4**

Straßen auf öffentlichem Grund müssen zum Zwecke des Eisammelns und Beförderns mit einem Standardabfallsammelfahrzeug befahrbar sein.

#### **7. § 10 Abs. 1 S. 5**

Restabfall wird grundsätzlich im Vollservice abgeholt.

#### **8. § 10 Abs. 1 S. 6**

In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

#### **9. § 10 Abs. 5 (neu)**

Die Zugabe von Fremd- und Störstoffen, die zum Verlust der Verwertbarkeit des Abfallsammelgemisches führen, stellt eine Fehlbefüllung dar. Bei Fehlbefüllung wird die Altpapier- bzw. Biotonne nicht entleert. Diese werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet und die Überlassungspflichtigen schriftlich zur Nachsortierung aufgefordert. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung. Bei wiederholt festgestellter Fehlbefüllung behält sich die bonnorange AöR vor, die Altpapier- bzw. Biotonne dauerhaft abzuziehen und den kostenpflichtigen Restabfallvolumenanteil entsprechend zu erhöhen. Dies gilt analog bei wiederholt festgestellter Überfüllung der Altpapier- bzw. Biotonne.

Die Restabfalltonne wird bei Überfüllung nicht entleert (vgl. § 11 Abs. 7 Satz 5 und 6). Satz 3 und 4 gelten analog. Bei wiederholt festgestellter Überfüllung der Restabfalltonne behält sich die bonnorange AöR vor, den kostenpflichtigen Restabfallvolumenanteil entsprechend zu erhöhen.

#### **10. § 11 Abs. 1 Satz 5**

Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei Wohngrundstücken Restabfallbehältervolumen von 15 Liter pro Person und Woche zugrunde gelegt.

#### **11. § 11 Abs. 1 Satz 6**

Maßgeblich ist die Anzahl der nach dem Bundesmeldegesetz gemeldeten Personen (Hauptwohnsitz/Nebenwohnsitz).

#### **12. § 11 Abs. 1 Satz 7**

Auf Antrag kann ein Restabfallbehälter-volumen von 10 Liter pro Person und Woche zugelassen werden, soweit eine Abfallverwertung nachgewiesen wird.

### **13. § 11 Abs. 1 Satz 8**

Diese muss mindestens die regelmäßige, separierte Entsorgung von Altglas, Altpapier/Kartonagen, Leichtverpackungen, Bioabfall, Elektro- und Elektronikaltgeräten umfassen.

### **14. § 11 Abs. 1 Satz 9**

Die Behältergröße wird aus dem erforderlichen Restabfallbehältervolumen errechnet.

### **15. § 11 Abs. 1 Satz 10**

Entspricht die errechnete Behältergröße nicht den zugelassenen Abfallbehältergrößen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2, wird ein Restabfallbehälter mit dem nächstgrößeren Volumen oder eine Behälterkombination gestellt.

### **16. § 11 Abs. 1 Satz 11**

Der Abfallbehälter mit 40 Litern Inhalt ist die kleinstmögliche Behältergröße für ein bewirtschaftetes Grundstück.

### **17. § 11 Abs. 1 Satz 12**

Bei Wohngrundstücken mit nur einer dort gemeldeten Person kann auf Antrag die Entsorgungsgebühr mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats um 50 Prozent ermäßigt werden; dies gilt nur bei einer Behälterausstattung von 40 Litern und wenn die antragstellende Person nachweist, dass das Restabfallbehältervolumen von 15 Litern pro Woche durch Abfallvermeidung und -verwertung unterschritten wird.

### **18. § 11 Abs. 1 Satz 13**

Die gemeinsame Entsorgung zweier unmittelbar nebeneinanderliegender Wohngrundstücke mit einem Abfallbehälter ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig, wenn Einvernehmen über eine\*n Gebührenschuldner\*in nachgewiesen wird; auch hier wird die Behältergröße aus dem erforderlichen Restabfallbehältervolumen errechnet.

### **19. § 11 Abs. 1 Satz 15**

Grundstücke mit Eigenkompostierung erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn.

### **20. § 11 Abs. 2 Satz 1**

Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist die Vorhaltung eines angemessenen und ausreichenden Restabfallvolumens nach den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung zwingend.

### **21. § 11 Abs. 2 Satz 2**

Dieses wird branchenspezifisch wie folgt ermittelt.

Branche	Einheit	Mindestvolumen in Liter pro Einheit und Woche
Krankenhäuser, Pflegeheime	Bett	15
Schulen,	Kind/Mitarbeiter	5

Kinderbetreuungseinrichtungen		
Verwaltungen, Büros	Mitarbeiter	5
Speisewirtschaften, Imbisse	Mitarbeiter	50
Schankwirtschaften, Eisdienlen	Mitarbeiter	30
Beherbergungsbetriebe	Bett	4
Lebensmittelhandel	Mitarbeiter	20
Sonstiger Einzel- und Großhandel	Mitarbeiter	7,5
Industrie, Handwerk, sonstiges Gewerbe	Mitarbeiter	7,5

## **22. 11 Abs. 2 Satz 3**

Die zur Festsetzung des angemessenen und ausreichenden Restmüllvolumens erforderliche Nachweise müssen der bonnorange AöR auf Anforderung vorgelegt werden.

## **23. § 13 Abs. 1 S. 3**

Abfälle aus sonstigen Herkunftsgebieten sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind.

## **24. § 13 Abs. 4 S. 2**

Sperrmüll darf an den für das jeweilige Grundstück festgesetzten Abfuertagen nur dort bereitgestellt werden, wo er angefallen ist.

## **25. § 13 Abs. 4 S. 3**

Ist die Straße zum Grundstück nicht befahrbar, obliegt es den Abfallerzeugenden, den Sperrmüll an die nächstgelegene befahrbare Straße verkehrssicher zur Abholung bereitzustellen.

## **26. § 15 Abs. 1 S. 1**

Papier, Pappe und Kartonagen sind über communal bereitgestellte Sammelsysteme für die Wiederverwertung getrennt zu sammeln (Altpapiertonnen, blaue Papiercontainer im öffentlichen Straßenland, Wertstoffhöfe, qualifizierte Grünannahmestellen).

## **27. § 15 Abs. 1 S. 2**

Das Ablagern von Papier, Pappe und Kartonagen außerhalb dieser Sammelsysteme oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.

## **28. § 15 Abs. 1 S. 3**

Zugabe von Stoffen, die nicht Papier, Pappe oder Kartonage sind, stellt eine Fehlbefüllung dar. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **29. § 18 Abs. 1**

Organische Küchen- und Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Nahrungsmittel-, Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Speisereste, Rasen- und Strauchschnitt. Diese sind getrennt über die Biotonne zu sammeln. Sie dürfen in loser Form, in Vorsortiertüten aus Papier oder in Zeitungspapier, Küchenkrepp oder in Servietten eingewickelt in die Biotonne eingefüllt werden. Die Vorsortiertüten aus Papier mit der Aufschrift „bonnorange AöR“ werden über den Handel

zum Kauf angeboten.

Keine organischen Küchen- und Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind Küchen- und Speiseabfälle aus den sonstigen Herkunftsbereichen, z. B. aus Kantinen, Imbissen, Gastronomiebetrieben, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, Großküchen, Hersteller von Fertiggerichten. Für die Entsorgung dieser Abfälle gelten die branchenspezifischen gesetzlichen Regelungen.

Die Zuführung von biologisch abbaubaren Kunststoffprodukten wie Tragetaschen, Kaffeekapseln, Cateringgeschirr und Verpackungen ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Kunststoffbeutel mit diversen Gütesiegeln und der Kennzeichnung nach Bioabfallverordnung (grüner Keimling).

Die Biotonne darf nur mit Abfällen und Hilfsmitteln gemäß Satz 1 und 3 in haushaltsüblichen Mengen gefüllt werden. Der Rasen- und Strauchschnitt darf nur in den in Privatgärten üblicherweise anfallenden Mengen zugefügt werden. Die Einfüllung von Baumschnitt ist unzulässig.

Zugabe von nicht biologisch abbaubaren Bio- und Gartenabfällen, Abfällen gemäß Satz 5, Baumschnitt sowie Fremd- und Störstoffen, die zum Verlust der Verwertbarkeit des Abfallsammelgemisches führen, stellt eine Fehlbefüllung dar. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

### **30. § 18 Abs. 2**

Die Biotonnen werden den Haushalten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Biotonnen sind an den festgesetzten Abfuertagen bis 6:30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.

### **31. § 18 Abs. 3**

In die Biotonne oder stationäre bzw. mobile Grüncontainer dürfen keine Grünabfälle aus gewerblichen Anlagen oder Pflege der Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- und Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse eingefüllt werden. Anfallstellen aus sonstigen Herkunftsbereichen kann auf Antrag eine nicht kostenpflichtige Biotonne zur Verfügung gestellt werden; das Behältervolumen darf 1.100 Liter nicht überschreiten.

### **32. § 18 Abs. 4**

Organische Gartenabfälle können in haushaltsüblichen Mengen an folgenden Annahmestellen eingegeben werden:

- Stationäre Grüncontainer auf den Friedhöfen der Stadt. Die Benutzung ist nur werktäglich von 7 bis 20 Uhr gestattet.
- Qualifizierte Grünannahmestellen mit Aufsicht (Adressen, aktuelle Öffnungszeiten und Annahmedetails sind auf der Webseite der bonnorange AöR zu finden).
- Wertstoffhöfe (maximal 2 Kubikmeter).

Dies gilt nicht für Grünabfälle aus der gewerblichen Park- und Gartenpflege.

An bestimmten Standorten werden mobile Sammlungen von Gartenabfällen durchgeführt. Die Standorte, Sammlungstermine und Annahmedetails sind auf der Webseite der bonnorange AöR zu finden.

### **33. § 19 Abs. 1**

Elektro- und Elektronikaltgeräte sind nach den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling und anderen Formen der umweltgerechten und schadlosen Verwertung gesondert bereitzustellen.

Elektro- oder Elektronikgeräte aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsgebieten können an den Wertstoffhöfen der bonnorange AöR abgegeben werden. § 23 gilt entsprechend.

### **34. § 19 Abs. 2**

Die privaten Haushalte können schriftlich oder telefonisch die haushaltsbezogenen Abfuhrtermine für große Elektro- und Elektronikgeräte bestellen. Große Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 ElektroG).

An den festgesetzten Abfuertagen sind diese bis 7 Uhr unberaubt am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Kühlgeräte dürfen nicht so beschädigt werden, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt.

### **35. § 19 Abs. 3**

Kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten können zusätzlich in die von der bonnorange AöR in allen Stadtbezirken aufgestellten Roten Tonnen eingegeben werden. Dies gilt auch für die sonstigen Herkunftsgebiete, soweit die kleinen Elektro- und Elektronikgeräte in ihrer Beschaffenheit und Menge den in privaten Haushalten anfallenden Elektroaltgeräten entsprechen. Kleine Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 ElektroG). Batterien und Akkus sind aus dem Gerät zu entfernen, sofern sie nicht von dem Gerät fest umschlossen sind. Die Standorte werden auf der Webseite der bonnorange AöR bekannt gegeben.

### **36. § 20 Abs. 3 S. 1**

Gefährliche Abfälle in Kleinmengen aus sonstigen Herkunftsgebieten können, soweit sie mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und eine anderweitige ordnungsgemäße Entsorgung nicht sichergestellt ist, nach rechtzeitiger Voranmeldung an den Wertstoffhöfen gebührenpflichtig abgegeben werden.

### **37. § 21 Bau- und Abbruchabfälle (Benennung neu)**

### **38. § 21 S.4**

Anlieferungen von Bau- und Abbruchabfällen aus sonstigen Herkunftsgebieten sind von der Annahme ausgeschlossen.

### **39. § 22 Abs. 1 S. 1**

Die bonnorange AöR bestimmt nach Anhörung der Grundstückseigentümer\*innen die Standplätze der Abfallbehälter auf dem Grundstück, auf dem Abfälle entsorgt werden sollen; sie kann auch verlangen, dass die Behälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Platz aufgestellt werden.

### **40. § 22 Abs. 1 S. 3**

Die Leerungen der Abfallbehälter erfolgen nach Maßgabe des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und einschlägigen Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

### **41. § 22 Abs. 2 S. 3**

Für den Transport der zweirädrigen Behälter ist ein Gang von mindestens 1,2 Meter Breite freizuhalten. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

### **42. § 22 Abs. 2 S. 4**

Abs. 1 Satz 3 gilt für die Anfahrten analog.

### **43. § 22 Abs. 7 S. 1**

Die Transportwege für Abfallbehälter müssen eine geeignete gleitsichere Befestigung (Platten, Beton oder Ähnliches) aufweisen und mindestens 1 Meter, für fahrbare vierrädrige Behälter 1,5 Meter, breit sein.

### **44. § 22 Abs. 7 S. 8**

Abs. 1 Satz 3 gilt für die Transportwege analog.

### **45. § 28**

Das Durchsuchen zum Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll zum Zwecke der Wiederverwendung ist nur gestattet, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr, nicht beeinträchtigt wird.

### **46. § 33 Abs. 1 Ziff. 12**

entgegen § 10 in Abfallbehälter, die von der bonnorange AöR oder mit ihrer Zustimmung von Dritten zur gesonderten Sammlung bestimmter Abfälle (z. B. Grüncontainer, Altglascontainer, Behältnisse für Wertstoffe oder Verpackungen) bereitgestellt sind, andere als der Zweckbestimmung entsprechende Abfälle eingibt oder objektgebundene Abfallbehälter vom Grundstück entfernt,

### **47. § 33 Abs. 1 Ziff. 13**

entgegen den §§ 11 und 12 die von der bonnorange AöR bereitgestellten Abfallbehälter oder die Beistellsäcke bei Abfallanfall nicht oder nicht bestimmungsgemäß benutzt oder entgegen § 11 Abfälle, die in Haushalten oder sonstigen Herkunftsbereichen anfallen, in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter einfüllt,

#### **48. § 33 Abs. 1 Ziff. 14**

entgegen § 18 Abs. 1 Fremd- und Störstoffe, Abfälle, die keine organischen Küchen- und Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind, biologisch abbaubare Kunststoffprodukte, nicht zugelassene Hilfsmittel, Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallende Mengen in die Biotonne einfüllt,

#### **49. Anlage zu § 4 Abs. 1**

Ergänzung um Abfallschlüsselnummer

17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 11* fallen
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)

#### **Art. II**

Artikel I tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den \_\_\_\_\_

gez. Helmut Wiesner  
**Vorsitzender des Verwaltungsrates**

Abfallsatzung der bonnorange AöR  
Synopse / Stand 20.02.2025

<b>Alte Fassung (aF) 2024</b>	<b>Neue Fassung (nF) 2026</b>	<b>Grund der Änderung</b>
<b>§ 3 Abfallentsorgungsleistungen der AöR im Rahmen der öffentlichen Einrichtung</b>	<b>§ 3 Abfallentsorgungsleistungen der AöR im Rahmen der öffentlichen Einrichtung</b>	
(2) Im Einzelnen obliegen ihr folgende Abfallentsorgungsleistungen der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 LKrWG NRW:  [...]  3. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.  [...]	(2) Im Einzelnen obliegen ihr folgende Abfallentsorgungsleistungen der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 LKrWG NRW:  [...]  3. Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW).	Redaktionelle Änderung im Sinne des KrWG
<b>§ 4 Ausschluss der Abfallentsorgung</b>	<b>§ 4 Ausschluss der Abfallentsorgung</b>	
(1) Vom Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern, Ablagern und Verwerten durch die bonnorange AöR sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle ausgeschlossen,  1. die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste nicht aufgeführt sind. Diese von der Bezirksregierung Köln genehmigte Liste ist Bestandteil dieser Satzung. <b>Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle,</b>	(1) Vom Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern, Ablagern und Verwerten durch die bonnorange AöR sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle ausgeschlossen,  1. die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste nicht aufgeführt sind. Diese von der Bezirksregierung Köln genehmigte Liste ist Bestandteil dieser Satzung. <b>Gefährliche Abfälle werden nach</b>	§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 3 wird gestrichen.  Unabhängig von der Sammelmethode (Müllabfuhr, Wertstoffhöfe, Grünannahmestellen) darf die bonnorange AöR nur die Abfälle einsammeln, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt und durch die BZR Köln genehmigt sind. Die bisher in der Satzung enthaltene (Ausnahme-)Formulierung suggeriert jedoch, dass an den Wertstoffhöfen alle Arten von Abfällen/Wertstoffen

<p>wenn sie in Haushalten bzw. Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben anfallen und von den von der bonnorange AöR eingerichteten besonderen Sammelstellen angenommen werden, [...]</p>	<p><b>Maßgabe des § 20 dieser Satzung angenommen.</b></p> <p>[...]</p>	<p>angenommen werden. Dies entspricht nicht der tatsächlichen Lage.</p> <p>Neuer Satz als Klarstellung zu den gefährlichen Abfällen.</p>
<p><b>§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang</b></p> <p>(2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen die Überlassung erfordern, sofern die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Anschlusszwang).</p> <p>Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle (einschl. des bei der Gehwegreinigung anfallenden Kehrichts) der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungzwang). Die</p>	<p><b>§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang</b></p> <p>(2) Alle Anschlussberechtigten sind verpflichtet, ihr Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeugenden und Besitzenden von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen die Überlassung erfordern, sofern die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Anschlusszwang).</p> <p>Alle Anschlussberechtigten und sonstige Abfallbesitzende sind verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwangs die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle (einschließlich des bei der Gehwegreinigung anfallenden Kehrichts) der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen</p>	

Abfallsatzung der bonnorange AöR  
Synopse / Stand 20.02.2025

<p>Benutzung beginnt mit der Entgegennahme eines nach § 10 zur Verfügung gestellten Abfallbehälters.</p> <p>Wird als Abfallbehälter ein Unterflurcontainer verwendet, setzt die Benutzung zusätzlich den Abschluss eines Vertrages über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle mit der bonnorange AöR nach § 10 Abs. 5 voraus.</p> <p>Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen gem. § 4 durch die bonnorange AöR ausgeschlossen ist, sind die Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LKrWG NRW zu entsorgen.</p>	<p>(Benutzungzwang). Die Benutzung beginnt mit der Entgegennahme eines nach § 10 zur Verfügung gestellten Abfallbehälters.</p> <p><b>Die Anschlussberechtigten, auf deren Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßien auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltns und der Verwertung von Abfällen zu dulden.</b></p> <p>Wird als Abfallbehälter ein Unterflurcontainer verwendet, setzt die Benutzung zusätzlich den Abschluss eines Vertrages über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle mit der bonnorange AöR nach § 10 Abs. 6 voraus.</p> <p>Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen gemäß § 4 durch die bonnorange AöR ausgeschlossen ist, sind die Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LKrWG NRW zu entsorgen.</p>	<p>Klarstellender Hinweis auf die gesetzliche Regelung zur Duldungspflicht für die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken.</p>
<p><b>§ 10 Art</b></p> <p>(1) Die bonnorange AöR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Die bonnorange AöR bestimmt die Art des Einsammelns und Beförderns. Restmüll wird</p>	<p><b>§ 10 Art</b></p> <p>(1) Die bonnorange AöR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. <b>Die Abfallbehälter sind objektgebunden und müssen am Grundstück verbleiben.</b> Die</p>	<p>Klarstellung</p>

Abfallsatzung der bonnorange AöR  
Synopse / Stand 20.02.2025

ausschließlich im Vollservice abgeholt.	<p>bonnorange AöR bestimmt die Art des Einsammelns und Beförderns. <b>Straßen auf öffentlichem Grund müssen zum Zwecke des Eisammelns und Beförderns mit einem Standardabfallsammelfahrzeug befahrbar sein.</b></p> <p>Restabfall wird <b>grundsätzlich</b> im Vollservice abgeholt. <b>In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.</b></p>	Klarstellung  Siehe hierzu die ausführliche Begründung in der Beschlussvorlage
---	<p>(5) Die Zugabe von Fremd- und Störstoffen, die zum Verlust der Verwertbarkeit des Abfallsammelgemisches führen, stellt eine Fehlbefüllung dar. Bei Fehlbefüllung wird die Altpapier- bzw. Biotonne nicht entleert. Diese werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet und die Überlassungspflichtigen schriftlich zur Nachsortierung aufgefordert. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung. Bei wiederholt festgestellter Fehlbefüllung behält sich die bonnorange AöR vor, die Altpapier- bzw. Biotonne dauerhaft abzuziehen und den kostenpflichtigen Restabfallvolumenanteil entsprechend zu erhöhen. Dies gilt analog bei wiederholt festgestellter Überfüllung der Altpapier- bzw. Biotonne.</p> <p>Die Restabfalltonne wird bei Überfüllung nicht entleert (vgl. § 11 Abs. 7 Satz 5 und 6). Satz 3 und 4 gelten analog. Bei wiederholt festgestellter Überfüllung der Restabfalltonne behält sich die bonnorange AöR vor, den</p>	<p>Neuer Absatz 5</p> <p><b>Bioabfälle:</b> am 05.05.2022 wurde die Novelle der BioAbfV beschlossen; die Änderungen treten sukzessive in Kraft. Die letzte Änderung tritt am <b>01.05.2025</b> in Kraft: der neue § 2a „Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung“ BioAbfV sieht umfangreiche Vorgaben zur Reduzierung von Fremdstoffen in den gesammelten Bioabfällen vor; die Regelung richtet sich u.a. explizit an die örE, die ab diesem Zeitpunkt entsprechende organisatorische Maßnahmen umsetzen bzw. intensivieren müssen. Auch wird mit dem neuen § 2a BioAbfV ein Rückweisungsrecht für Bioabfälle mit über 3 % Gesamtfremdstoffen eingeführt. (Ausführliche Begründung siehe Beschlussvorlage).</p> <p>Im § 10 Abs. 5 (neu) wird deshalb die Vorgehensweise bei Fehlbefüllungen (s. gesetzl. Anforderungen oben) und auch bei Überfüllungen (Arbeitsschutz, s. auch § 11 Abs. 7 Satz 5 und 6 AbfS) aufgezeigt.</p>

Abfallsatzung der bonnorange AöR  
Synopse / Stand 20.02.2025

	kostenpflichtigen Restabfallvolumenanteil entsprechend zu erhöhen.	Für die Altpapiertonne wird die Vorgehensweise analog übernommen; Fremd- und Störstoffen führen entweder zum höheren Sortierungsaufwand in Aufbereitungsanlagen (trockene Störstoffe) oder zum vollständigen Verlust der Verwertbarkeit des PPK-Gemischs (nasse Störstoffe).
(5) Die Nutzung eines Unterflurcontainers setzt die Errichtung eines unterflurfähigen Standplatzes voraus. Die Herrichtung obliegt dem Grundstückseigentümer und ist mit der zuständigen Behörde und der bonnorange AöR abzustimmen. Die Einzelheiten zum Standort, der Standplatzerrichtung und der kostenmäßigen Abwicklung werden durch einen gesonderten Vertrag festgelegt.	(6) Die Nutzung eines Unterflurcontainers setzt die Errichtung eines unterflurfähigen Standplatzes voraus. Die Herrichtung obliegt den Grundstückseigentümer*innen und ist mit der zuständigen Behörde und der bonnorange AöR abzustimmen. Die Einzelheiten zum Standort, der Standplatzerrichtung und der kostenmäßigen Abwicklung werden durch einen gesonderten Vertrag festgelegt.	Aus Abs. 5 wird Abs. 6 / keine inhaltliche Änderung
<b>§ 11 Abfallbehälter</b>	<b>§ 11 Abfallbehälter</b>	
(1) [...]  Soweit noch Abfallbehälter mit 70 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg), 90 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg), 100 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg) oder 110 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden.  Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei	(1) [...]  Soweit noch Abfallbehälter mit 70 Litern (zulässiges Gesamtgewicht: 40 Kilogramm), 90 Litern (zulässiges Gesamtgewicht: 40 Kilogramm), 100 Litern (zulässiges Gesamtgewicht: 40 Kilogramm) oder 110 Litern (zulässiges Gesamtgewicht: 40 Kilogramm) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden.  Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei Wohngrund-	Klarstellung: Müll fällt unabhängig von der Wohnsitzart (Haupt/Neben) an. Das

Abfallsatzung der bonnorange AöR  
Synopse / Stand 20.02.2025

<p>Wohngrundstücken eine Mindestabfallmenge von 15 Liter pro <b>auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeter</b> Person und Woche zugrunde gelegt.</p> <p><b>Als Behältergröße gilt das aus der Mindestabfallmenge errechnete Behältervolumen. Bei nachgewiesener Unterschreitung der Mindestabfallmenge durch Abfallvermeidung und -verwertung ist die Festsetzung auf ein durch die bei der bonnorange AöR vorhandenen Behältergrößen oder deren Kombination mögliches niedrigeres Behältervolumen zulässig.</b></p> <p><b>Die Abfallverwertung muss dabei</b> mindestens die regelmäßige, separierte Entsorgung von Altglas, Altpapier / Kartonagen, Leichtverpackungen, Bioabfall, Elektro- und Elektronik-Altgeräten umfassen. <b>Ein Mindestvolumen von 10 Liter pro Person und Woche darf jedoch nicht unterschritten werden.</b></p> <p>Der Abfallbehälter mit 40 Liter Inhalt ist die <b>Mindestausstattung</b> für ein bewirtschaftetes Grundstück. Bei Wohngrundstücken mit nur einer dort <b>mit Hauptwohnsitz</b> gemeldeten Person kann auf Antrag die Entsorgungsgebühr mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats um 50 % ermäßigt werden; dies gilt nur bei einer Behälterausstattung von 40 Litern und wenn der</p>	<p>stücke <b>Restabfallbehältervolumen</b> von 15 Liter pro Person und Woche zugrunde gelegt. Maßgeblich ist die Anzahl der nach dem Bundesmeldegesetz gemeldeten Personen (Hauptwohnsitz/Nebenwohnsitz).</p> <p>Auf Antrag kann ein Restabfallbehältervolumen von 10 Liter pro Person und Woche zugelassen werden, soweit eine Abfallverwertung nachgewiesen wird. Diese muss mindestens die regelmäßige, separierte Entsorgung von Altglas, Altpapier/Kartonagen, Leichtverpackungen, Bioabfall, Elektro- und Elektronikaltgeräten umfassen.</p> <p>Die Behältergröße wird aus dem erforderlichen Restabfallbehältervolumen errechnet. Entspricht die errechnete Behältergröße nicht den zugelassenen Abfallbehältergrößen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2, wird ein Restabfallbehälter mit dem nächstgrößeren Volumen oder eine Behälterkombination gestellt.</p> <p>Der Abfallbehälter mit 40 Litern Inhalt ist die <b>kleinstmögliche Behältergröße</b> für ein bewirtschaftetes Grundstück. Bei Wohngrundstücken mit nur einer dort gemeldeten Person kann auf Antrag die Entsorgungsgebühr mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats um 50 Prozent ermäßigt werden; dies gilt nur bei einer Behälterausstattung von 40 Litern und wenn der</p>	<p>Restmüllbehältervolumen muss der tatsächlichen und gesetzlich gemeldeten Personenanzahl entsprechend berechnet werden.</p> <p>Klarstellung / Vermeidung von redundanten Formulierungen</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abfallsatzung der bonnorange AöR  
Synopse / Stand 20.02.2025

<p>Antragsteller nachweist, dass die <b>Mindestabfallmenge</b> von 15 Liter pro Woche durch Abfallvermeidung und -verwertung unterschritten wird. Die gemeinsame Entsorgung zweier unmittelbar nebeneinanderliegender Wohngrundstücke mit einem Abfallbehälter ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig, wenn Einvernehmen über einen Gebührenschuldner nachgewiesen wird; <b>auch hier gilt als Behältergröße das aus der Mindestabfallmenge errechnete Behältervolumen.</b></p> <p>Anträge auf Änderung des Abfallbehältervolumens sind vom Eigentümer oder von einer von ihm bevollmächtigten Person schriftlich bei der bonnorange AöR einzureichen.</p> <p>Eigenkompostierer erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn.</p>	<p>die antragstellende Person nachweist, dass <b>das Restabfallbehältervolumen</b> von 15 Litern pro Woche durch Abfallvermeidung und -verwertung unterschritten wird. Die gemeinsame Entsorgung zweier unmittelbar nebeneinanderliegender Wohngrundstücke mit einem Abfallbehälter ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig, wenn Einvernehmen über eine*n Gebührenschuldner*in nachgewiesen wird; auch hier <b>wird die Behältergröße aus dem erforderlichen Restabfallbehältervolumen errechnet.</b></p> <p>Anträge auf Änderung des Abfallbehältervolumens sind von den Eigentümer*innen oder von ihnen bevollmächtigten Personen schriftlich bei der bonnorange AöR einzereichen.</p> <p>Grundstücke mit Eigenkompostierung erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(2) Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist die Vorhaltung eines angemessenen Restmüll-volumens nach den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung zwingend. Dieses wird branchenspezifisch <b>unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten</b> wie folgt ermittelt, <b>wobei je Einwohnergleichwert ein Mindestvolumen von 15 Litern bei</b></p>	<p>(2) Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist die Vorhaltung eines angemessenen <b>und ausreichenden</b> Restabfallvolumens nach den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung zwingend. Dieses wird branchenspezifisch wie folgt ermittelt.</p>	<p>Zur Vereinheitlichung (analog Wohngrundstücken) und Vereinfachung der Berechnung des Mindestvolumens bei gewerblich genutzten Grundstücken wird ab 2026 auf Liter anstatt Einwohnergleichwerte umgestellt.</p>

Abfallsatzung der bonnorange AöR  
Synopse / Stand 20.02.2025

<p><b>wöchentlicher Leerung zur Verfügung gestellt wird:</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Branche</th><th>Einheit</th><th>Mindestvolumen in Liter pro Einheit und Woche</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Krankenhäuser, Pflegeheime</td><td>Betten</td><td>15</td></tr> <tr> <td>Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen</td><td>Kinder/Mitarbeitende</td><td>5</td></tr> <tr> <td>Verwaltungen, Büros</td><td>Mitarbeitende</td><td>5</td></tr> <tr> <td>Speisewirtschaften, Imbisse</td><td>Mitarbeitende</td><td>50</td></tr> <tr> <td>Schankwirtschaften, Eisdienlen</td><td>Mitarbeitende</td><td>30</td></tr> <tr> <td>Beherbergungsbetriebe</td><td>Betten</td><td>4</td></tr> <tr> <td>Lebensmittelhandel</td><td>Mitarbeitende</td><td>20</td></tr> <tr> <td>Sonstiger Einzel- und Großhandel</td><td>Mitarbeitende</td><td>7,5</td></tr> <tr> <td>Industrie, Handwerk, sonstiges Gewerbe</td><td>Mitarbeitende</td><td>7,5</td></tr> </tbody> </table> <p>Die zur Festsetzung des angemessenen und ausreichenden Restabfallvolumens erforderlichen Nachweise müssen der bonnorange AöR auf Anforderung vorgelegt werden.</p> <p>Für nicht aufgeführte Branchen wird das angemessene Restabfallvolumen anhand von Erfahrungswerten bzw. einer Vor-Ort-Prüfung ermittelt. Für gemischt genutzte Grundstücke wird das vorzuhaltende Restabfallvolumen additiv ermittelt.</p>	Branche	Einheit	Mindestvolumen in Liter pro Einheit und Woche	Krankenhäuser, Pflegeheime	Betten	15	Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen	Kinder/Mitarbeitende	5	Verwaltungen, Büros	Mitarbeitende	5	Speisewirtschaften, Imbisse	Mitarbeitende	50	Schankwirtschaften, Eisdienlen	Mitarbeitende	30	Beherbergungsbetriebe	Betten	4	Lebensmittelhandel	Mitarbeitende	20	Sonstiger Einzel- und Großhandel	Mitarbeitende	7,5	Industrie, Handwerk, sonstiges Gewerbe	Mitarbeitende	7,5	<p><b>§ 13 Sperrmüll</b></p>	<p><b>§ 13 Sperrmüll</b></p> <p>(1) Sperrmüll sind aus privaten Haushalten stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfanges oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken bereitgestellt werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen würden (z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, nicht mit Holzschutzmittel behandelte Gartenmöbel und sonstige</p> <p>(1) Sperrmüll sind aus privaten Haushalten stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfanges oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken bereitgestellt werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen würden (z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, nicht mit Holzschutzmittel behandelte Gartenmöbel und sonstige</p> <p>Redaktionelle Änderung im Sinne der Begriffsbestimmung des KrWG</p>
Branche	Einheit	Mindestvolumen in Liter pro Einheit und Woche																														
Krankenhäuser, Pflegeheime	Betten	15																														
Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen	Kinder/Mitarbeitende	5																														
Verwaltungen, Büros	Mitarbeitende	5																														
Speisewirtschaften, Imbisse	Mitarbeitende	50																														
Schankwirtschaften, Eisdienlen	Mitarbeitende	30																														
Beherbergungsbetriebe	Betten	4																														
Lebensmittelhandel	Mitarbeitende	20																														
Sonstiger Einzel- und Großhandel	Mitarbeitende	7,5																														
Industrie, Handwerk, sonstiges Gewerbe	Mitarbeitende	7,5																														

Abfallsatzung der bonnorange AöR  
Synopse / Stand 20.02.2025

<p>sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 70 kg im Einzelfall); darüber hinaus Hölzer aus dem Innenbereich wie Türblätter ohne Glas, Laminat, Paneelen oder Dielen. Abfälle aus <b>Industrie und Gewerbe</b> sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind.</p> <p>[...]</p>	<p>sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm im Einzelfall); darüber hinaus Hölzer aus dem Innenbereich wie Türblätter ohne Glas, Laminat, Paneelen oder Dielen. Abfälle aus <b>sonstigen Herkunftsgebieten</b> sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind.</p> <p>[...]</p>	
<p>(4) An den festgesetzten Abfuertagen ist Sperrmüll bis 7.00 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Sperrmüll darf an den für das jeweilige <b>Wehr</b>grundstück festgesetzten Abfuertagen nur dort bereitgestellt werden, wo er angefallen ist. Bei der Sperrmüllabfuhr werden Gefäße und Behälter als Sperrmüll betrachtet.</p>	<p>(4) An den festgesetzten Abfuertagen ist Sperrmüll bis 7 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Sperrmüll darf an den für das jeweilige <b>Grundstück</b> festgesetzten Abfuertagen nur dort bereitgestellt werden, wo er angefallen ist. Ist die Straße zum Grundstück nicht befahrbar, obliegt es den Abfallerzeugenden, den Sperrmüll an die nächstgelegene befahrbare Straße verkehrssicher zur Abholung bereitzustellen.</p>	<p>Klarstellung; siehe auch Begründung zu § 10 Abs. 1</p>
<p><b>§ 15 Altpapier</b></p> <p>(1) <b>Altpapier (einschließlich Kartonagen)</b> ist für die Wiederverwertung getrennt und ausschließlich über die Altpapiertonnen und Papiercontainer (<b>blaue Behälter</b>) im öffentlichen Straßenland zu sammeln. Das</p>	<p><b>§ 15 Altpapier</b></p> <p>(1) Papier, Pappe und Kartonagen sind über kommunal bereitgestellte Sammelsysteme für die Wiederverwertung getrennt zu sammeln (Altpapiertonnen, <b>blaue</b> Papiercontainer im öffentlichen Straßenland,</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Abfallsatzung der bonnorange AöR  
Synopse / Stand 20.02.2025

Ablagern von <b>Altpapier</b> außerhalb dieser Sammelsysteme oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.	<p>Wertstoffhöfe, qualifizierte Grünannahmestellen). Das Ablagern von <b>Papier, Pappe und Kartonagen</b> außerhalb dieser Sammelsysteme oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.</p> <p><b>Zugabe von Stoffen, die nicht Papier, Pappe oder Kartonage sind, stellt eine Fehlbefüllung dar. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.</b></p>	Regulatorische Ergänzung; siehe auch Begründung zu §10 Abs. 5
<b>§ 18 Organische Küchen- und Gartenabfälle</b>	<b>§ 18 Organische Küchen- und Gartenabfälle</b>	
(1) Organische Küchen- und Gartenabfälle sind getrennt über die Biotonne zu sammeln. Sie dürfen in loser Form, in Vorsortiertüten aus Papier oder in Zeitungspapier, Küchenkrepp, Servietten eingewickelt in die Biotonne eingefüllt werden. <b>Die Verwendung von kompostierbaren Kunststoffbeuteln ist nicht zulässig.</b> Die Vorsortiertüten aus Papier mit der Aufschrift „bonnorange AöR“ werden über den Handel zum Kauf angeboten.	<p>(1) <b>Organische Küchen- und Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Nahrungsmittel-, Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Speisereste, Rasen- und Strauchschnitt.</b> Diese sind getrennt über die Biotonne zu sammeln. Sie dürfen in loser Form, in Vorsortiertüten aus Papier oder in Zeitungspapier, Küchenkrepp oder in Servietten eingewickelt in die Biotonne eingefüllt werden. Die Vorsortiertüten aus Papier mit der Aufschrift „bonnorange AöR“ werden über den Handel zum Kauf angeboten.</p> <p><b>Keine organischen Küchen- und Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind Küchen- und Speiseabfälle aus den sonstigen Herkunftsgebieten, z. B. aus Kantinen, Imbissen, Gastronomiebetrieben, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, Großküchen, Hersteller von Fertiggerichten. Für die Entsorgung dieser Abfälle gelten die</b></p>	<p>Ausführliche Begründung siehe Beschlussvorlage / s. auch Kommentar zu § 10 Abs. 5 (S. 2); in § 18 werden die Begrifflichkeiten präziser definiert.</p> <p>Branchenspezifische gesetzliche Regelungen sind z.B. Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG), Tierische Nebenprodukte-</p>

Abfallsatzung der bonnorange AöR  
Synopse / Stand 20.02.2025

	<p>branchenspezifischen gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Die Zuführung von biologisch abbaubaren Kunststoffprodukten wie Tragetaschen, Kaffeekapseln, Cateringgeschirr und Verpackungen ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Kunststoffbeutel mit diversen Gütesiegeln und der Kennzeichnung nach Bioabfallverordnung (grüner Keimling).</p> <p>Die Biotonne darf nur mit Abfällen und Hilfsmitteln gemäß Satz 1 und 3 in haushaltsüblichen Mengen gefüllt werden. Der Rasen- und Strauchschnitt darf nur in den in Privatgärten üblicherweise anfallenden Mengen zugefügt werden. Die Einfüllung von Baumschnitt ist unzulässig.</p> <p>Zugabe von nicht biologisch abbaubaren Bio- und Gartenabfällen, Abfällen gemäß Satz 5, Baumschnitt sowie Fremd- und Störstoffen, die zum Verlust der Verwertbarkeit des Abfallsammelgemisches führen, stellt eine Fehlbefüllung dar. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.</p>	<p>Beseitigungsverordnung (TierNebV) und Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV).</p> <p>Biologisch abbaubare Kunststofftaschen sind für die Verarbeitung in industriellen Kompostierungswerken nicht geeignet, da diese deutlich länger in der Rotteanlage verweilen müssten, als die Küchen- und Gartenabfälle. Sie müssen vor dem Kompostierungsvorgang als Störstoffe aussortiert werden.</p> <p>Klarstellung, dass die kommunale Biotonne nur für die haushaltsüblichen Bioabfälle und Mengen vorgesehen ist.</p>
(2) In die Biotonne dürfen keine Reste zubereiteter Speisen aus den Gewerbebetrieben und kein Baumschnitt, Strauchschnitt nur in den bei Klein- oder Ziergärten üblicherweise anfallenden Mengen eingefüllt werden.		Mengenregelung zum Strauchschnitt jetzt in Abs. 1

Abfallsatzung der bonnorange AöR  
Synopse / Stand 20.02.2025

<p>(3) Die Biotonnen werden den Haushalten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Biotonnen sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.</p>	<p>(2) Die Biotonnen werden den Haushalten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Biotonnen sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6:30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.</p>	<p>Aus Abs. 3 wird Abs. 2 / keine inhaltliche Änderung</p>
<p>(4) In die Biotonne oder stationäre bzw. mobile Grüncontainer dürfen keine Grünabfälle aus gewerblichen Anlagen oder Pflege der Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- und Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse eingefüllt werden. <b>Gewerbebetrieben</b> kann auf Antrag eine Biotonne zur Verfügung gestellt werden; das Behältervolumen darf 1.100 Liter nicht überschreiten.</p>	<p>(3) In die Biotonne oder stationäre bzw. mobile Grüncontainer dürfen keine Grünabfälle aus gewerblichen Anlagen oder Pflege der Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- und Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse eingefüllt werden. <b>Anfallstellen aus sonstigen Herkunftsgebieten</b> kann auf Antrag eine <b>nicht kostenpflichtige</b> Biotonne zur Verfügung gestellt werden; das Behältervolumen darf 1.100 Liter nicht überschreiten.</p>	<p>Aus Abs. 4 wird Abs. 3</p> <p>Redaktionelle Änderung im Sinne der Begriffsbestimmung des KrWG / Klarstellung, dass die Biotonne in Bonn mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden ist.</p>
<p>(5) Organische Gartenabfälle können in haushaltsüblichen Mengen an folgenden Annahmestellen eingegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Stationäre Grüncontainer auf den Friedhöfen der Stadt. Die Benutzung ist nur werktäglich von 07.00 bis 20.00 Uhr gestattet.</li> <li>– Qualifizierte Grünannahmestellen mit Aufsicht.</li> </ul>	<p>(4) Organische Gartenabfälle können in haushaltsüblichen Mengen an folgenden Annahmestellen eingegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Stationäre Grüncontainer auf den Friedhöfen der Stadt. Die Benutzung ist nur werktäglich von 7 bis 20 Uhr gestattet.</li> <li>– Qualifizierte Grünannahmestellen mit Aufsicht (<b>Adressen, aktuelle</b></li> </ul>	<p>Aus Abs. 5 wird Abs. 4</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Abfallsatzung der bonnorange AöR  
Synopse / Stand 20.02.2025

<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wertstoffhöfe (max. 2 m<sup>3</sup>)</li> </ul> <p>Dies gilt nicht für Grünabfälle aus der gewerblichen Park- und Gartenpflege.</p> <p>An bestimmten Standorten werden mobile Sammlungen von Gartenabfällen durchgeführt. <b>Die Standorte und Sammlungstermine werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.</b></p> <p>(1)</p>	<p><b>Öffnungszeiten und Annahmedetails sind auf der Webseite der bonnorange AöR zu finden.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wertstoffhöfe (maximal 2 Kubikmeter).</li> </ul> <p>Dies gilt nicht für Grünabfälle aus der gewerblichen Park- und Gartenpflege.</p> <p>An bestimmten Standorten werden mobile Sammlungen von Gartenabfällen durchgeführt. <b>Die Standorte, Sammlungstermine und Annahmedetails sind auf der Webseite der bonnorange AöR zu finden.</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 19 Elektro- und Elektronikgeräte</b></p> <p>Elektro- und Elektronikkleingeräte aus Haushalten und Kleingewerbe können zur Wiederverwertung oder umweltverträglichen sonstigen Entsorgung in die von der bonnorange AöR in allen Stadtbezirken aufgestellten „Roten Tonnen“ eingegeben werden. Batterien und Akkus sind aus dem Gerät zu entfernen, sofern sie nicht von dem Gerät fest umschlossen sind. Die Standorte werden auf den Internetseiten der AöR bekannt gegeben.</p>	<p><b>§ 19 Elektro- und Elektronikgeräte</b></p> <p>(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind nach den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling und anderen Formen der umweltgerechten und schadlosen Verwertung gesondert bereitzustellen.</p> <p>Elektro- oder Elektronikgeräte aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsgebieten können an den Wertstoffhöfen der bonnorange AöR abgegeben werden. § 23 gilt entsprechend.</p>	<p>Ausführliche Begründung siehe Beschlussvorlage</p> <p>Die Abgabe über „Rote Tonnen“ wird neu im Abs. 3 geregelt.</p>
<p>(2) Elektro- und Elektronikgroßgeräte aus Haushalten und Kleingewerbe sind nach den Vorgaben des Elektro- und</p>	<p>(2) Die privaten Haushalte können schriftlich oder telefonisch die haushaltsbezogenen Abfuhrtermine für große Elektro- und</p>	<p>Regelung zu haushaltsbezogenen Abfuhrterminen wird neu in einem Absatz</p>

Abfallsatzung der bonnorange AöR  
Synopse / Stand 20.02.2025

<p><del>Elektronikgerätegesetzes zur Wiederverwendung oder umweltverträglichen sonstigen Entsorgung gesondert bereit zu stellen. Die haushaltsbezogenen Abfurthermine werden den Besitzern nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung mitgeteilt, die Bereitstellung aus Kleingewerbe muss an den Sammelstellen der bonnorange AöR erfolgen.</del></p> <p>(3)</p>	<p><b>Elektronikgeräte bestellen.</b> Große Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, bei denen mindestens eine der äußereren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 ElektroG).</p> <p>An den festgesetzten Abfuertagen sind diese bis 7 Uhr unberaubt am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Kühlgeräte dürfen nicht so beschädigt werden, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt.</p>	formuliert und enthält die Definition zu „großen Elektro- und Elektronikgeräten“
(4)	<p>(3) Kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten können zusätzlich in die von der bonnorange AöR in allen Stadtbezirken aufgestellten Roten Tonnen eingegeben werden. Dies gilt auch für die sonstigen Herkunftsgebiete, soweit die kleinen Elektro- und Elektronikgeräte in ihrer Beschaffenheit und Menge den in privaten Haushalten anfallenden Elektroaltgeräten entsprechen. Kleine Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, bei denen keine der äußereren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 ElektroG). Batterien und Akkus sind aus dem Gerät zu entfernen, sofern sie nicht von dem Gerät fest umschlossen sind. Die Standorte werden auf der Webseite der bonnorange AöR bekannt gegeben.</p>	

Abfallsatzung der bonnorange AöR  
Synopse / Stand 20.02.2025

(5) Zu Elektrogeräten gehören insbesondere: Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde, Wäschetrockner, große Küchen- und Heimwerkergeräte, Staubsauger, Großgeräte aus nichtgewerblicher Gartenpflege, große Geräte aus der Informations-, Büro- und Kommunikationstechnik oder der Unterhaltungstechnik.		Beispielhafte Aufzählung, was zu den Elektrogeräten gehört, entfällt. Eine ausführliche bzw. abschließende Auflistung von Elektrogeräten ist im Rahmen einer Abfallsatzung nicht möglich und nicht notwendig. In neuen Abs. 2 und 3 sind die jeweiligen gesetzlichen Definitionen zu Klein- und Großgeräten enthalten. Außerdem enthält die Betriebsordnung für die Wertstoffhöfe der bonnorange AöR eine ausführliche Erklärung zu den Elektrogeräten (über die Webseite der bonnorange AöR öffentlich einsehbar).
An den festgesetzten Abfuertagen sind die Elektrogeräte bis 07.00 Uhr unberaubt am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Kühlgeräte dürfen nicht so beschädigt werden, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt.		Modalitäten der haushaltsbezogenen Abfuhr werden im neuen Abs. 2 aufgenommen.
Elektro- oder Elektronikgeräte können auch bei den Wertstoffhöfen der bonnorange AöR abgegeben werden.		Abgabe an den Wertstoffhöfen wird im neuen Abs. 1 aufgenommen.
<b>§ 20 Gefährliche Abfälle</b>	<b>§ 20 Gefährliche Abfälle</b>	
(3) Gefährliche Abfälle in Kleinmengen aus <b>Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben</b> können, soweit sie mit den in Absatz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und eine anderweitige ordnungsgemäße Entsorgung nicht sichergestellt ist, nach rechtzeitiger Voranmeldung an den Wertstoffhöfen gebührenpflichtig abgegeben	(3) Gefährliche Abfälle in Kleinmengen aus <b>sonstigen Herkunftsgebieten</b> können, soweit sie mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und eine anderweitige ordnungsgemäße Entsorgung nicht sichergestellt ist, nach rechtzeitiger Voranmeldung an den Wertstoffhöfen gebührenpflichtig abgegeben. Die	Redaktionelle Änderung im Sinne der Begriffsbestimmung des KrWG

Abfallsatzung der bonnorange AöR  
Synopse / Stand 20.02.2025

werden. Die Kleinmengen sind auf max. 2.000 kg pro Jahr und als Einzelanlieferung auf 30 kg begrenzt. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn. Die Anlieferer erhalten als Nachweis über den Verbleib der Abfälle einen Übernahmeschein.	Kleinmengen sind auf maximal 2.000 Kilogramm pro Jahr und als Einzelanlieferung auf 30 Kilogramm begrenzt. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn. Als Nachweis über den Verbleib der Abfälle wird ein Übernahmeschein ausgestellt.	
<b>§ 21 Baustellenabfälle</b>	<b>§ 21 Bau- und Abbruchabfälle</b>	Bei letzter Satzungsänderung (zum 1.1.2024) beschlossen, aber irrtümlich nicht übertragen
Haushaltsübliche Mengen an Bau- und Abbruchabfällen können an den Wertstoffhöfen kostenpflichtig abgegeben werden. Dies gilt ausschließlich für private Haushalte und Abfälle, die im Rahmen privater Renovierungen angefallen sind. Für die Annahme gelten außerdem die Bestimmungen des § 23 dieser Satzung.  (1) Anlieferungen von Bau- und Abbruchabfällen <b>durch Kleingewerbe und Dienstleistungsbetriebe</b> sind von der Annahme ausgeschlossen.	Haushaltsübliche Mengen an Bau- und Abbruchabfällen können an den Wertstoffhöfen kostenpflichtig abgegeben werden. Dies gilt ausschließlich für private Haushalte und Abfälle, die im Rahmen privater Renovierungen angefallen sind. Für die Annahme gelten außerdem die Bestimmungen des § 23 dieser Satzung.  Anlieferungen von Bau- und Abbruchabfällen <b>aus sonstigen Herkunftsgebieten</b> sind von der Annahme ausgeschlossen.	Redaktionelle Änderung im Sinne der Begriffsbestimmung des KrWG
<b>§ 22 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter</b>	<b>§ 22 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter</b>	
Die bonnorange AöR bestimmt nach Anhörung der Grundstückseigentümer die Standplätze der Abfallbehälter <b>auf dem zu entsorgenden Grundstück</b> ; sie kann auch verlangen, dass die Behälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Platz aufgestellt werden. Sofern die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu einem Grundstück gesperrt ist oder dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer	(1) Die bonnorange AöR bestimmt nach Anhörung der Grundstückseigentümer*innen die Standplätze der Abfallbehälter <b>auf dem Grundstück, auf dem Abfälle entsorgt werden sollen</b> ; sie kann auch verlangen, dass die Behälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Platz aufgestellt werden. Sofern die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu einem Grundstück gesperrt ist	

Abfallsatzung der bonnorange AöR  
Synopse / Stand 20.02.2025

Weise erschwert wird, kann eine Änderung des Standplatzes für einen vorübergehenden Zeitraum verlangt werden.	oder dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird, kann eine Änderung des Standplatzes für einen vorübergehenden Zeitraum verlangt werden.  <b>Die Leerungen der Abfallbehälter erfolgen nach Maßgabe des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und einschlägigen Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).</b>	Ausdrücklicher Hinweis darauf, dass für die Mitarbeitenden der Müllabfuhr branchenspezifische Regelungen zur Arbeitssicherheit gelten, die auch eingehalten werden (DGUV Regel 114-601 – Abfallsammlung, DGUV Regel 114-602 – Abfallbehandlung).
(2) Abfallbehälter sind grundsätzlich ebenerdig aufzustellen. Die Größe des Standplatzes muss so bemessen sein, dass die Behälter rundum mindestens 10 cm freien Raum haben. Für den Transport der Behälter ist ein Gang von mindestens 1,20 m Breite freizuhalten. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.	(2) Abfallbehälter sind grundsätzlich ebenerdig aufzustellen. Die Größe des Standplatzes muss so bemessen sein, dass die Behälter rundum mindestens 10 Zentimeter freien Raum haben. Für den Transport der <b>zweirädrigen</b> Behälter ist ein Gang von mindestens 1,2 Meter Breite freizuhalten. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt. <b>Abs. 1 Satz 3 gilt für die Anfahrten analog.</b>	Präzisierung  Regulatorische Ergänzung
(7) Die Transportwege für Abfallbehälter müssen eine geeignete gleitsichere Befestigung (Platten, Beton oder ähnliches) aufweisen und mindestens 1,00 m, für fahrbare Behälter 1,50 m, breit sein. Auf dem Transportweg sollen keine Stufen liegen. Höhenunterschiede sind durch Rampen (maximale Steigerung 1:20) auszugleichen. Führt ein Transportweg durch ein Gebäude, so müssen Durchgänge mindestens 2,00 m hoch und 1,00 m, bei fahrbaren Behältern 1,50 m, breit sein. An Türen müssen geeignete Feststellvorrichtungen angebracht	(7) Die Transportwege für Abfallbehälter müssen eine geeignete gleitsichere Befestigung (Platten, Beton oder Ähnliches) aufweisen und mindestens 1 Meter, für fahrbare <b>vierrädrige</b> Behälter 1,5 Meter, breit sein. Auf dem Transportweg sollen keine Stufen liegen. Höhenunterschiede sind durch Rampen (maximale Steigerung 1:20) auszugleichen.  Führt ein Transportweg durch ein Gebäude, so müssen Durchgänge mindestens 2 Meter hoch und 1 Meter, bei fahrbaren Behältern	Präzisierung

<p>sein. Transportwege dürfen vom Standplatz der Abfallbehälter bis zur öffentlichen Verkehrsfläche höchstens 15 m betragen, müssen ausreichend beleuchtet sein und stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Schnee und Winterglätte sind vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten rechtzeitig zu beseitigen.</p> <p>(5)</p>	<p>1,5 Meter, breit sein. An Türen müssen geeignete Feststellvorrichtungen angebracht sein.</p> <p>Transportwege dürfen vom Standplatz der Abfallbehälter bis zur öffentlichen Verkehrsfläche höchstens 15 Meter betragen, müssen ausreichend beleuchtet sein und stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Schnee und Winterglätte sind von Grundstückseigentümer*innen oder deren Beauftragten rechtzeitig zu beseitigen.</p> <p><b>Abs. 1 Satz 3 gilt für die Transportwege analog.</b></p> <p>(5)</p>	
<p><b>§ 28 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang</b></p> <p>Das Durchsuchen zum Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll zum Zwecke der Wiederverwendung ist nur gestattet, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgägerverkehr, nicht beeinträchtigt wird. <b>Im Übrigen dürfen die zur Abholung bereitgestellten Abfälle von Dritten nicht durchsucht werden.</b></p>	<p><b>§ 28 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang</b></p> <p><b>Das Durchsuchen zum Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll zum Zwecke der Wiederverwendung ist nur gestattet, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgägerverkehr, nicht beeinträchtigt wird.</b></p>	<p>S. 2 entfällt, da es vermehrt zur Nachfragen führt (u.a. Presse), wie die Regelung auszulegen ist: im S. 1 ist das Wegnehmen erlaubt (unter bestimmter Voraussetzung), im S. 2 doch nicht; „Im Übrigen“ – unklar, was gemeint ist. § 33 Abs. 1 Ziff. 19 (Ordnungswidrigkeiten) regelt zudem die Verstöße.</p>
<p>7. § 33 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Unbeschadet der durch Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>[...]</p>	<p>7. § 33 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Unbeschadet der durch Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>[...]</p>	

Abfallsatzung der bonnorange AöR  
Synopse / Stand 20.02.2025

<p>8.</p> <p>entgegen § 10 in Abfallbehälter, die von der bonnorange AöR oder mit ihrer Zustimmung von Dritten zur gesonderten Sammlung bestimmter Abfälle (z. B. Grüncontainer, Altglascontainer, Behältnisse für Wertstoffe oder Verpackungen) bereitgestellt sind, andere als der Zweckbestimmung entsprechende Abfälle eingibt,</p>	<p>8.</p> <p>12. entgegen § 10 in Abfallbehälter, die von der bonnorange AöR oder mit ihrer Zustimmung von Dritten zur gesonderten Sammlung bestimmter Abfälle (z. B. Grüncontainer, Altglascontainer, Behältnisse für Wertstoffe oder Verpackungen) bereitgestellt sind, andere als der Zweckbestimmung entsprechende Abfälle eingibt <b>oder objektgebundene Abfallbehälter vom Grundstück entfernt,</b></p>	<p>Ergänzung entsprechend der Klarstellung in § 10 Abs. 1</p>
<p>12. entgegen den §§ 11 und 12 die von der bonnorange AöR bereitgestellten Abfallbehälter oder die Beistellsäcke bei Abfallanfall nicht oder nicht bestimmungsgemäß benutzt oder entgegen § 11 Abfälle, die in Haushalten oder <b>Gewerbebetrieben</b> anfallen, in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter einfüllt,</p>	<p>13. entgegen den §§ 11 und 12 die von der bonnorange AöR bereitgestellten Abfallbehälter oder die Beistellsäcke bei Abfallanfall nicht oder nicht bestimmungsgemäß benutzt oder entgegen § 11 Abfälle, die in Haushalten oder <b>sonstigen Herkunftsgebieten</b> anfallen, in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter einfüllt,</p>	<p>Redaktionelle Änderung im Sinne der Begriffsbestimmung des KrWG</p>
<p>13. entgegen § 18 Abs. <b>2 Reste zubereiteter Speisen aus den Gewerbebetrieben und</b> Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallenden Mengen in die Biotonne einfüllt,</p> <p>14.</p>	<p>14. entgegen § 18 Abs. 1 <b>Fremd- und Störstoffe, Abfälle, die keine organischen Küchen- und Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind, biologisch abbaubare Kunststoffprodukte, nicht zugelassene Hilfsmittel,</b> Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallende Mengen in die Biotonne einfüllt,</p>	<p>Änderung gem. neuer Regelung in § 18 Abs. 1</p>

Anlage zu § 4 Abs. 1

Abfallsatzung der bonnorange AöR  
Synopse / Stand 20.02.2025

<b>Alte Fassung (aF) 2024</b>	<b>Neue Fassung (nF) 2026</b>	<b>Grund der Änderung</b>
	17 04 05 Eisen und Stahl	
	17 04 07 gemischte Metalle	
	17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 11* fallen	Erweiterung des Positivkataloges um die Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) entsprechend der Genehmigungen der Bezirksregierung Köln vom 13.09.2024 und 20.09.2024
	19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)	

## Mitteilungsvorlage

AöR-25069 Drucksache

1 Anlage(n)

05.12.2025 Sitzungstermin

### TOP 1.5.1 3. Finanzbericht (Forecast, Abschluss, BSC)

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

---

#### Mitteilung

Informationen zum Q3 Finanzbericht 2025 der bonnorange AöR.

---

#### Sachverhalt

Der Verwaltungsrat erhält mit dieser Mitteilungsvorlage den Q3 Finanzbericht 2025 der bonnorange AöR mit den wesentlichen Finanzdaten zum Berichtsstichtag 30. September 2025 (siehe Anlage 1).

Der Bericht umfasst den

- Q3 YE-Forecast, Stand September, mit Ausblick zum Jahresende 2025:

**Ergebnis: +1.231 TEUR**

sowie

- den verrechneten 3. Quartalsabschluss zum 30.09.2025:

**Stichtags-Ergebnis: +947 TEUR (manuelle Anpassung der SAP gebuchten Daten)**

Beide Berichte werden zur Erhöhung der Transparenz durch graphische Darstellungen und Erläuterungen zu Zahlen und Abweichungen ergänzt.

Darüber hinaus werden

- der Stand der Investitionen,
- Kennzahlen zu Mitarbeitenden sowie
- der Stand der Zielerreichung der 2025er BSC (Balanced Scorecard)

dargelegt.

## **Risiken/Chancen/Kosten**

Siehe Anlage 1

## **Empfehlung der bonnorange AöR**

Kenntnisnahme

## **Anlagen (Titel)**

1 Q 3 Finanzbericht 2025

# FINANZBERICHT 2025 – Q3

A	Vorbemerkung	2
B	Forecast – bonnorange auf einen Blick	3
C	Quartalsabschluss IST (SAP) – Auswirkungen auf Umlage und Gebühren	11
D	Investitionen (Status)	12
E	Anzahl Mitarbeitende und Krankentage	12
F	Zielerreichung Balanced Scorecard (BSC) 2025	14

## Anlage

1	Dashboard	16
2	Balanced Scorecard (BSC) 2025	17

## A Vorbemerkung

Der vorliegende Finanzbericht spiegelt die **finanzielle Situation** der bonnorange AöR zum Berichtsstichtag – hier 30.09.2025 – wider.

Die Zahlen des 3. Year-End-Forecast für das Jahr 2025 (YE FC 2025) wurden basierend auf den buchhalterischen IST-Zahlen (laut SAP) von Januar bis September 2025 sowie den Prognosewerten für die Monate Oktober bis Dezember 2025 in IBM TM1 erstellt und gesamhaft im beigefügten **Dashboard** (*Anlage 1*) dokumentiert.<sup>1</sup>

Zur Erhöhung der Transparenz werden zentrale Informationen im Forecast (FC), Plan und IST nachfolgend ergänzend graphisch dargestellt und wesentliche Abweichungen erläutert. Darüber hinaus werden die nach **Kommunalabgabengesetz** für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) **in einer manuellen Nebenrechnung angepassten IST Q3 2025-Zahlen** zum 30.09.2025 (laut SAP) sowie deren Auswirkungen auf die Umlage 2025 dargelegt.

Weiterhin werden der Stand der **Investitionen**, von **Kennzahlen zu Mitarbeitenden** sowie der **Zielerreichung der Balanced Scorecard (BSC) 2025** aufgezeigt. Letztere ist als Anlage 2 dem Bericht beigefügt.

---

<sup>1</sup> Rundungsbedingte Abweichungen der Zahlen sind möglich.

## B Forecast – bonnorange auf einen Blick

### 1 Finanzielle Gesamtsituation zum 30.09.2025



	YE FC 2025	Plan 2025	Abweichung FC zu Plan		Ist Q3/2025
	TEUR	TEUR	TEUR	%	
Erlöse	53.777	54.215	-438	-0,8%	38.523
Aufwendungen	52.865	53.323	-458	-1%	37.959
Finanzergebnis	186	-101	+287	> 100%	199
Steuern	133	-207	+340	> 100%	184
Ergebnis	1.231	584	+647	> 100%	947

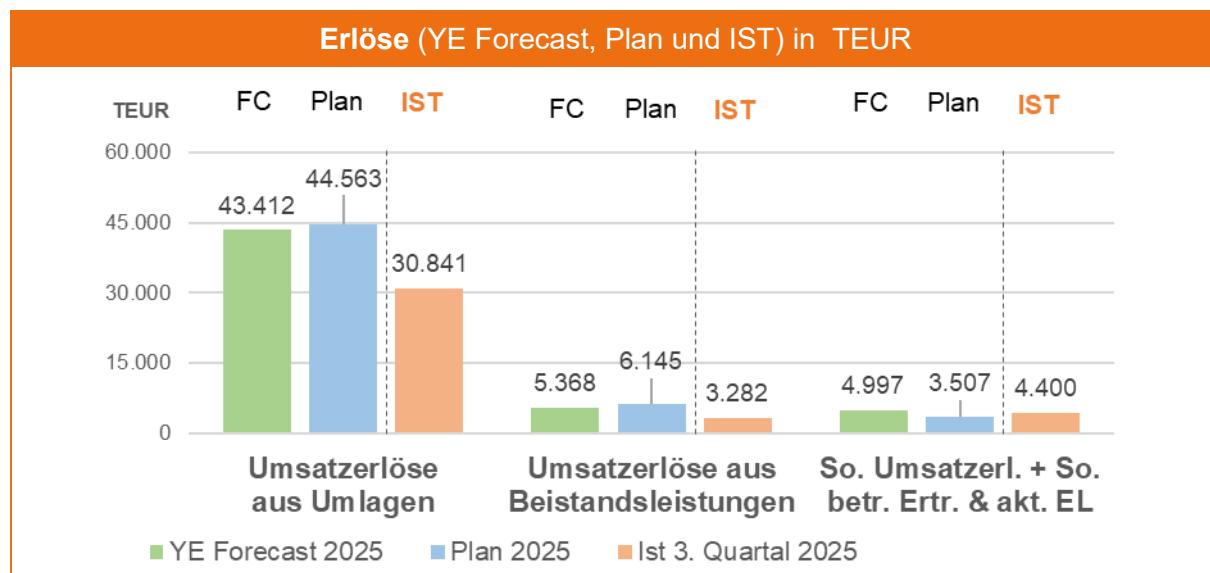
→ Das **Ist-Ergebnis** der ersten neun Monate beträgt **+947 TEUR**.

- Für 2025 wird ein **prognostiziertes Gesamtergebnis** von **1.231 TEUR** erwartet, welches +647 TEUR über Plan (+584 TEUR) liegt.
- Wesentliche Ursache für das über Plan liegende Forecast-Ergebnis sind nachfolgende **Sachverhalte**, die im Rahmen der Wirtschaftsplanung (noch) nicht absehbar waren. In Summe führen sie zu einem Plus von +567 TEUR und erklären knapp 90 % der Planabweichungen.

Hauptursachen des über Plan liegenden Forecast-Ergebnisses	TEUR
Auflösung Rückstellung frühere Vorständin (→ <i>höhere Sonstige betriebliche Erträge</i> )	+ 837
Höhere Erlöse aus PPK-Verkauf und vorläufigen DSD-Abschlagsrechnungen (→ <i>höhere sonstige Umsatzerlöse</i> )	+ 428
Ertragswirksame Auflösung von Steuerrückstellungen früherer Jahre (→ <i>geringere Steuern</i> )	+ 281
Kumulierter Finanzertrag aufgrund Heubeck-Gutachten (→ <i>höheres Finanzergebnis</i> )	+ 224
Erwartete Erlöse aus nicht vorgesehenen Fahrzeug-Verkäufen (→ <i>höhere Sonstige betriebliche Erträge</i> )	+ 183
Nicht angefallene Kreditzinsen aufgrund Liquiditätsplan 2025 (→ <i>höheres Finanzergebnis</i> )	+ 146
Anpassung der Werkstatterlöse für Beistandsleistungen für die Stadt (→ <i>geringere Umsatzerlöse aus Beistandsleistungen</i> )	- 538
Wertberichtigung Forderung der Werkstatt 2022 – 2024 gegenüber der Stadt (→ <i>höhere Sonstige betriebliche Aufwendungen</i> )	- 492
Höhere Aufwendungen für Rückstellungen für Beamte (Heubeck-Gutachten) (→ <i>höhere Personalaufwendungen</i> )	- 329
Geringere Umsatzerlöse aus Beistandsleistungen der Stadtreinigung für Amt 66 (→ <i>geringere Umsatzerlöse aus Beistandsleistungen</i> )	- 173
<b>Summe</b>	<b>+ 567</b>

- Einsparungen in verschiedenen Fachbereichen konnten einen Teil der Planüberschreitungen kompensieren (z. B. geringere Treibstoffkosten und geringere Projektkosten im Projekt „AWIKO“; siehe Aufwände).

## Erlöse



\* Summe Umsatzerlöse aus Beistandsleistungen, sonst. Umsatzerlöse und sonst. betriebl. Erträge und akt. Eigenleistungen.

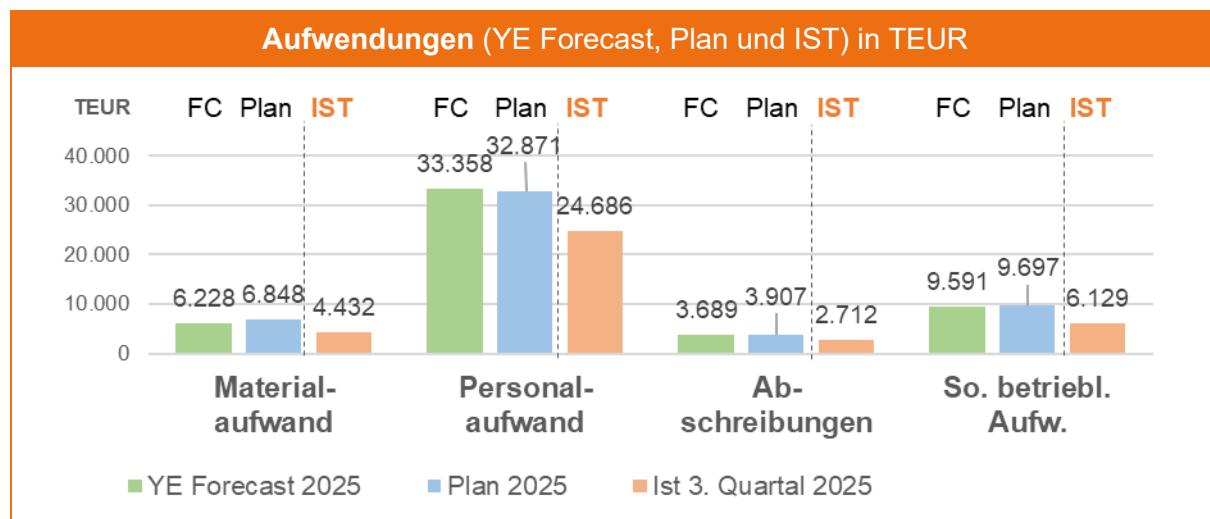
	YE FC 2025	Plan 2025	Abweichung FC zu Plan		Ist Q3/2025
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse aus Umlagen	43.412	44.563	-1.151	-3%	30.841
Umsatzerlöse aus Beistandsleistungen	5.368	6.145	-777	-13%	3.282
Sonstige Umsatzerlöse	3.906	3.478	428	+12%	3.371
Sonstige betriebliche Erträge & Akt. Eigenleistungen	1.091	29	1.062	> 100%	1.029
<b>Erlöse (gesamt)</b>	<b>53.777</b>	<b>54.215</b>	<b>-438</b>	<b>-0,8%</b>	<b>38.523</b>

Die **prognostizierten Erlöse** für 2025 betragen in Summe **53.777 TEUR**.

- Die Umsatzerlöse aus Umlagen sind mit 43.412 TEUR derzeit unter Plan (-1.151 TEUR) aufgrund geringerer KAG-relevanter Aufwendungen (Zirkelbezug; s. Aufwendungen).
- Die Umsatzerlöse aus Beistandsleistungen liegen voraussichtlich bei 5.368 TEUR und somit 13 % unter Plan (-777 TEUR). Der Grund hierfür sind vor allem geringere Werkstattaufräge (-538 TEUR) für die Ämter der Bundesstadt Bonn sowie geringere Beistandsleistungen der Stadtreinigung für Amt 66 (-173 TEUR), u.a. aufgrund der Umwandlung von Beistandsleistungen in hoheitliche (umlagepflichtige) Leistungen aufgrund eines externen Gutachtens.
- Die sonstigen Umsatzerlöse mit prognostizierten 3.906 TEUR steigen aufgrund von aktuell höheren (volatilen) Erlösen aus dem Verkauf von Papier, Pappe, Karton und vorläufigen Abschlagsrechnungen an die DSD-Betreiber (weiterhin vertragsloser Zustand) um +428 TEUR.

- Die sonstigen betrieblichen Erträge & aktivierte Eigenleistungen betragen voraussichtlich 1.091 TEUR und liegen +1.062 TEUR über Plan, da die periodenfremde Rückstellungsauflösung für das Verfahren frühere Vorständin realisiert werden konnte (+837 TEUR) und mehr Erlöse aus Fahrzeugverkäufen als ursprünglich geplant erwartet werden (+183 TEUR).

## Aufwendungen



	YE FC 2025	Plan 2025	Abweichung FC zu Plan		Ist Q3/2025
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR
Materialaufwand	6.228	6.848	-620	-9%	4.432
Personalaufwand	33.358	32.871	+487	+1%	24.686
Abschreibungen	3.689	3.907	-218	-6%	2.712
Sonstige betriebl. Aufw.	9.591	9.697	-106	-1%	6.129
<b>Summe</b>	<b>52.865</b>	<b>53.323</b>	<b>-458</b>	<b>-1%</b>	<b>37.959</b>

Die **prognostizierten Aufwendungen** für 2025 betragen **52.865 TEUR** und liegen damit -1 % unter Plan.

- Der Materialaufwand fällt um 9 % niedriger aus und beträgt nunmehr laut Forecast 6.228 TEUR. Die anhaltend geringeren Preise für Treibstoffe und Ersatzteilbeschaffung tragen im Wesentlichen zur Kostenreduzierung bei.
- Der prognostizierte Personalaufwand hat sich um +487 TEUR gegenüber dem Plan auf 33.358 TEUR erhöht.

Dies ist auf einen höheren als ursprünglich angenommenen Tarifabschluss sowie die außerhalb des Wirtschaftsplans bereits genehmigten 12 Stellen im Rahmen des Projekts Störfaktoren (Leistungssteigerung @ bonnorange) zurückzuführen und wird teilweise durch anderweitige (noch) nicht besetzte Stellen (Vakanzen) gegenfinanziert. Das per Juni 2025 aktualisierte (versicherungsmathematische) Heubeck-Gutachten führt zudem zu höheren Aufwendungen für Rückstellungen für Beamte (+329 TEUR). Gleichzeitig geht hiermit ein höherer Zinsertrag einher (siehe „Finanzergebnis und Steuern“).

- Die prognostizierten (bilanziellen) Abschreibungen liegen mit 3.689 TEUR insgesamt -218 TEUR unter Plan. Ursache hierfür ist, dass für große Teile des Fuhrparks die Auslieferung der neuen Fahrzeuge erst im 4. Quartal 2025 erfolgt, so dass die Abschreibungen für diese Fahrzeuge erst verspätet, somit geringer, anfallen. Gleichzeitig bedeutet dies, dass die Mieten für Fahrzeuge, wie nachfolgend dargestellt, höher als geplant ausfallen.
- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen von 9.591 TEUR liegen +106 TEUR über Plan. Im operativen Bereich fallen höhere Mietaufwendungen für Fahrzeuge an (+330 TEUR), da aufgrund genehmigter Maßnahmen im Rahmen des Projektes Störfaktoren (Leistungssteigerung @ bonnorange), der Bereitstellung des Winterdienstes ab Oktober und der späteren Lieferung von Neufahrzeugen mehr bzw. länger Fahrzeuge gemietet werden. Zudem wurde die Wertberichtigung einer Forderung 2022 – 2024 der Werkstatt an die Stadt Bonn mit +492 TEUR aufwandserhöhend verbucht (→ siehe separate BV AöR-25068).

Die höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden zu einem Großteil durch geringere Recht- und Beratungskosten kompensiert (-770 TEUR), die ihrerseits vor allem auf geringere Aufwendungen für strategische Projekte (*die formal in der Kategorie Rechts- und Beratungskosten gebucht werden*) zurückzuführen sind. Zu nennen sind hier z. B. die Einstellung des Biofilterdeckel-Projekts (→ Beschluss des Verwaltungsrats vom 29.08.2025, AöR-20062) sowie geringeren Ausgaben im Zusammenhang mit dem neuen ERP-System.

## Finanzergebnis und Steuern

	YE FC 2025	Plan 2025	Abweichung FC zu Plan		Ist Q3/2025
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR
Finanzergebnis	186	-101	+287	> 100%	199
Steuern	133	-207	340	> 100%	184

→ Das kumulierte Finanzergebnis wechselt von einem geplanten Finanzaufwand von -101 TEUR in einen prognostizierten Finanzertrag von +186 TEUR.

Die kumulierte Abweichung beträgt + 287 TEUR. Dies resultiert aus den aktualisierten Annahmen des Heubeck-Gutachtens (kumulierter Zinsertrag +224 TEUR), einem geringeren Zinsertrag aus dem Cash-Pool (-89 TEUR) sowie einem geringerem Zinsaufwand aufgrund einer bisher nicht erfolgten, im Vermögensplan aber standardmäßig vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen (+146 TEUR).

*(Zur Erläuterung: Im Vermögensplan müssen Investitionen stets durch Einnahmen gedeckt werden. Reichen die geplanten Abschreibungen, Veräußerungserlöse und Cash-Pool-Erträge zur Deckung nicht aus, sind eine Kreditaufnahme und hiermit einhergehend Aufwendungen für Kreditzinsen zwingend vorzusehen. Können die Investitionen, wie im laufenden Jahr, aus dem Cash Pool beglichen werden oder fallen später als geplant an – abweichend von der ursprünglichen Planung erfolgt die Lieferung verschiedener Fahrzeuge erst im 4. Quartal 2025 (s. Investitionen) –, sinken die Zinsaufwendungen entsprechend.)*

Das Delta von +6 TEUR betrifft das bestehende Darlehen mit der Bundesstadt Bonn.

→ Das prognostizierte Steuerergebnis liegt bei +133 TEUR und somit um +340 TEUR über Plan. Zurückzuführen ist dies auf die ertragswirksame Auflösung von Steuerrückstellungen der Vorjahre in Höhe von 281 TEUR, welche aus Steuerbescheiden für die Vergangenheit der Jahre 2019-2023 resultieren. Der Steueraufwand für das Ergebnis „Betriebe gewerblicher Art“ (BgA) ist noch nicht konkretisiert, da die Vertragsverhandlungen mit den DSD-Betreibern noch andauern.

## Chancen und Risiken

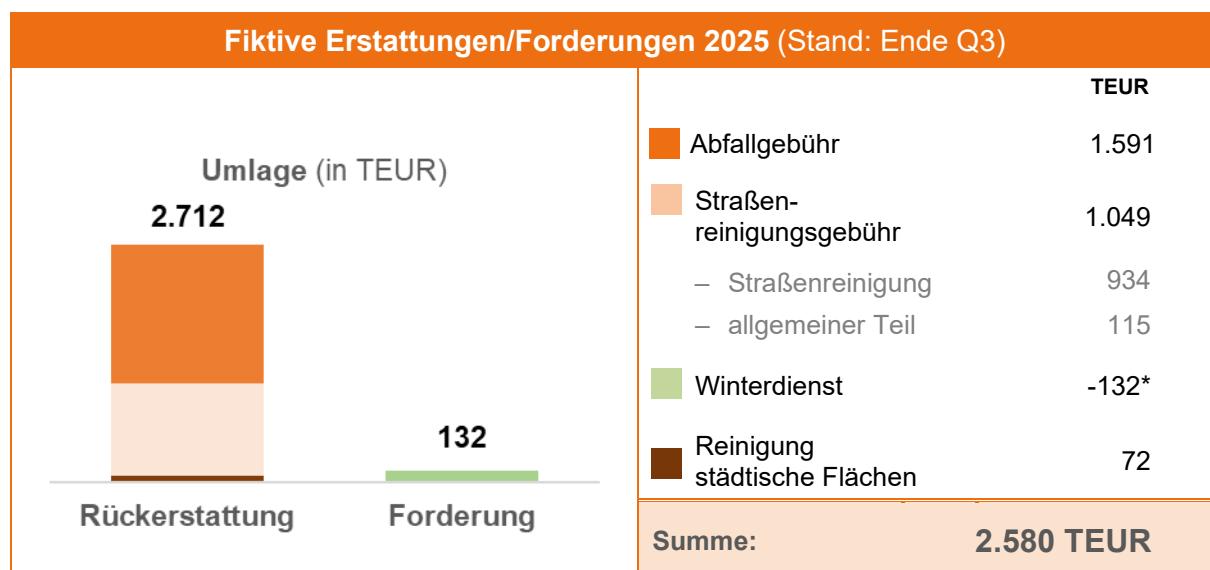
- Aus dem versicherungsmathematischen Heubeck-Gutachten für den Jahresabschluss 2025 können sich sowohl Chancen als auch Risiken bei Personalaufwänden und Zinsen ergeben.
- Der vertragslose Zustand mit den Dualen System-Betreibern stellt weiterhin ein Risiko hinsichtlich der Höhe der Einnahmen und somit auch der damit verbundenen 2025er Jahressteuererklärung dar.
- Die Rückstellung für Steueraufwendungen wird zum Jahresende final berechnet, sowie ggf. eine Sonstige Rückstellung für die Zusammenarbeit mit einem Steuerberater im Zusammenhang mit der anstehenden Betriebsprüfung.
- Engpässe in der Beschaffung werden durch die Besetzung der Vakanz im Einkauf zukünftig reduziert, die Stellenbesetzung erfolgt im Dezember 2025.
- Besondere Leistungserfordernisse aufgrund extremer Wetterverhältnisse (Wintereinbruch) könnte zu Überstunden und somit mehr Personalkosten führen.

## C Quartalsabschluss IST (SAP) – Auswirkungen auf Umlage und Gebühren

## **1 Ist-Ergebnis nach KAG**

**Überschuss zum 30.09.2025** nach Ergänzung der SAP-Auswertung um eine manuelle Nebenrechnung (Umlage / Beistandsleistung) nach KAG

947 TEUR



\* Für den Winterdienst ergibt sich zum Ende des 3. Quartals eine Nachforderung an die Bundesstadt Bonn.

Nach Ergänzung der SAP-Auswertungen um eine manuelle Nebenrechnung nach KAG liegt der **Überschuss zum 30.09.2025 bei +947 TEUR**.

- Die fiktive Erstattung von Umlagen, basierend auf den IST-Zahlen der ersten 9 Monate, beträgt rund 2.580 TEUR (bzw. 63% des Vorjahreswertes von 4.100 TEUR). Grund hierfür sind bislang angefallene geringere Aufwände als im Plan ursprünglich vorgesehen sowie die Verrechnungen auf die gebührenrelevanten Kostenträger.
  - Erfahrungsgemäß ist das letzte Quartal eines Jahres für sich betrachtet aufwandstechnisch stärker als die einzelnen Vorquartale. Daher erwartet die bonnorange AöR zeitversetzt nachgelagert steigende Aufwendungen (→ *siehe Forecast*) und somit einen Rückgang der prognostizierten fiktiven Erstattung (→ *sog. Zirkelbezug*).

## D Investitionen (Status)



	YE FC 2025	Plan 2025	Abweichung FC zu Plan	Ist Q3/2025	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR
Investitionen	7.884	7.576	+308	+4%	1.929

Im Jahr 2025 werden voraussichtlich **7.884 TEUR** für **Investitionen** ausgegeben und somit +308 TEUR mehr als im Wirtschaftsplan 2025 genehmigt (7.576 TEUR).

- Hauptursache hierfür sind höhere Investitionen im Bereich der Gebäude (Photovoltaik und Salz-Silo in Beuel ≈ +259 TEUR).
- Per 30.09.2025 wurden von den geplanten und genehmigten Investitionen i. H. v. 7.576 TEUR bisher insgesamt erst 1.929 TEUR (25 %) realisiert.

Es wurde die Grünannahmestelle am Südfriedhof fertiggestellt. Auf der Weststraße wurde die Photovoltaik-Anlage für die Elektrifizierung der Fahrzeugflotte installiert. Das Salz-Silo in Beuel steht vor der Fertigstellung. Alle Elektro-PKWs für die Revierleiter wurden als Ersatzbeschaffung geliefert und große Teile der geplanten Müllgefäße beschafft.

- 15 noch ausstehende Kehrmaschinen, Friedhofsabfuhr- und Abfallsammelfahrzeuge werden laut Hersteller **bis Dezember dieses Jahres** geliefert. Sie belaufen sich insgesamt auf ein Investitionsvolumen von 4,3 Mio. EUR und machen knapp 75 % der ausstehenden Investitionen aus.
- Derzeit laufen Verhandlungen für eine im Jahr 2026 geplante Kehrmaschine, diese noch im Jahr 2025 zu kaufen (frühere Verfügbarkeit und im finanziellen Rahmen des operativen Fahrzeugbudgets).

## Anzahl Mitarbeitende und Krankentage

Anzahl (aktiv) Mitarbeitende je Sparte (Stand: 30.09.2025)				
bonnorange (gesamt)	Abfall- wirtschaft	Stadtreinigung/ Winterdienst	Werkstatt	Übergreifend (Verwaltung / Technik)
<b>486</b> (zzgl. 8 Azubis)	218	180	23 (zzgl. 5 Azubis)	65
<b>Plan 2025</b> (zzgl. durch den Verwaltungsrat nachträglich genehmigte Stellen)				
501 (zzgl. 12)	216 (zzgl. 9)	188 (zzgl. 3)	26	71

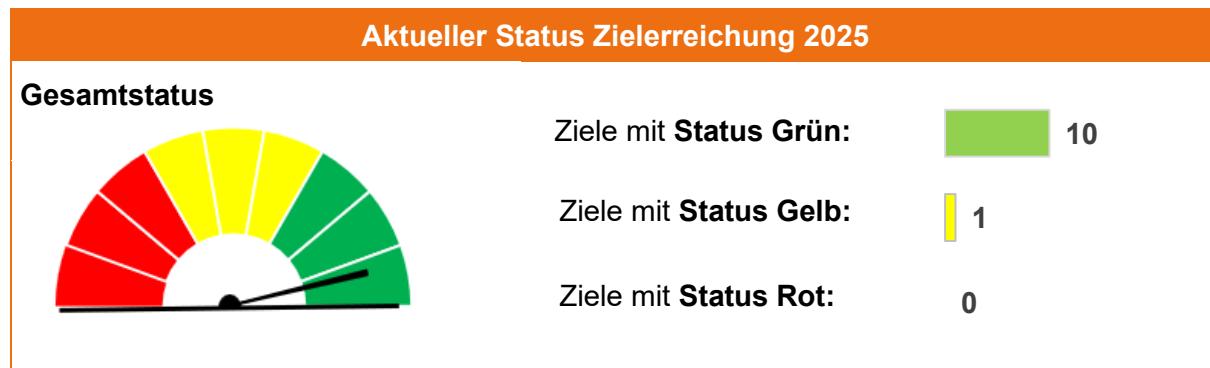
  

Ø Anzahl Krankentage nach operativen und nicht-operativen Mitarbeitenden im Jahr per September 2025 (inkl. Langzeiterkrankter, Stand: 30.09.2025)				
25,0 ↓	28,6 ↑	22,1 ↓	21,6 ↓	20,0 ↓
bonnorange (gesamt)**	Abfallwirtschaft - operative MA -	Stadt- reinigung/ Winterdienst - operative MA -	Werkstatt - operative MA -	Nicht-operative MA aller Sparten
MA = Mitarbeitende				
Ø Anzahl Krankentage nach operativen und nicht-operativen Mitarbeitenden im per 30.09.2024 (inkl. Langzeiterkrankter)				
26,6	27,0	28,9	26,0**	21,4

\*\* inkl. der Krankentage der (fünf) gewerblichen Mitarbeitenden an der Pforte

- Zum 30.09.2025 hatte die bonnorange AöR 486 (aktiv) Mitarbeitende sowie 8 Auszubildende. 27 Planstellen waren fluktuationsbedingt oder zur temporären Gegenfinanzierung der 12 Stellen nicht besetzt. Dies entspricht einer Quote von 5,3%.
- Von den 12 durch den Verwaltungsrat im Rahmen des Projekts Störfaktoren (Leistungssteigerung @ bonnorange) zusätzlich genehmigten Stellen waren am 01.11.2025 11 Stellen besetzt. Die noch verbliebene Stelle eines Fahrers für die zusätzlichen Papiercontaintertouren konnten noch nicht besetzt werden, ist aber weiterhin in der Ausschreibung.
- Die durchschnittliche Anzahl der Krankentage lag in den ersten drei Quartalen 2025 bei 25,0 Tagen je Mitarbeitendem und zeigt kumulativ eine positive Entwicklung gegenüber dem Vorjahr (26,6 Tage). Zum weiteren Abbau der Krankentage werden in 2025 vermehrt Krankenrückkehrgespräche mit Mitarbeitenden geführt, die langzeiterkranke waren.

## E Zielerreichung Balanced Scorecard (BSC) 2025



- Für den Fall, dass der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2025 beschließt, in der Rubrik „Finanzkennzahlen“ auf die aufsummierten geplanten und spitzabgerechneten Sachaufwendungen aus Brot & Butter + Strategischem Plan (gemeinsam mit 20% gewichtet) abzustellen (→ BV AöR-25079), reduziert sich die Anzahl der Ziele der Balanced Scorecard (BSC) von 12 auf 11.
  - 10 der dann 11 Ziele erreichen aktuell den **Status „Grün“**.

*(Sollte der Verwaltungsrat nicht beschließen, die bisher zwei Finanzkennzahlen zu einer Finanzkennzahl aufzusummen, bliebe es bei 12 Zielen, von denen 10 den Status „Grün“ und eins den Status „Gelb“ haben. Die Finanzkennzahl „Sachaufwendungen im Brot & Butter-Geschäft“ befindet sich im Status „Grün“ und liegt mit 16.931 TEUR 1,9% unter Plan (17.267 TEUR). Die „Sachaufwendungen im Rahmen strategischer Projekte“ haben den Status „Rot“, da diese prognostiziert 22,5 % unter Plan liegen. Es sei jedoch auf die Schwierigkeit einer eindeutige Zuordnung zu operativem Brot & Butter Geschäft oder Strategischem Plan verwiesen (→ BV AöR-25079)).*
  - Die aufsummierte Finanzkennzahl zu den geplanten Sachaufwendungen für Brot & Butter und Strategischem Plan liegt mit insgesamt 19.026 TEUR 4,7% unter Plan (19.969 TEUR) und weist damit den **Status „Grün“** auf.
  - Im Rahmen des Projekts "Störfaktoren in der Leistungserbringung der Abfallwirtschaft" wurden zwei von drei Kenngrößen bereits erreicht (KPI 1 und KPI 2). Als dritte Kenngröße (KPI 3) wurde vereinbart, dass mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Beseitigung der Störfaktoren begonnen wird. Vereinbarungsgemäß wurden mit 15 Mitarbeitenden, die eine erhöhte Abwesenheitsquote haben, Personalgespräche (inkl. BEM-Gespräche) zusammen mit der Personalabteilung geführt. Zusätzlich wurde mit dem Recruiting von vier qualifizierten Teamleitern begonnen und vier potenzielle Kandidaten zu einem Assessment Center eingeladen. Da jedoch das Risiko besteht, dass die finale Einstellung der Teamleiter nicht mehr im Jahr 2025 erfolgt, hat das Ziel den **Status „Gelb“**.

## Anlage 1: Dashboard

### 1 Erläuterungen zum Dashboard

Kopfzeile Dashboard							
TEU	Gewinn- und Verlustrechnung	2025 (erstellt Jun. / Jul.)	2025 (genehmigt vom VR)	Abweichung Forecast zu Plan 2025	2. Quartal 2025 SAP <sup>1</sup>	2024 (VJ) <sup>2</sup>	Abweichung Forecast zu IST Vorjahr (2024)
		2025 YE-FC	Plan	Absolut in %	IST	IST	Absolut in %

Im Dashboard wird der errechnete Gesamtjahres-Forecast (*Spalte 2, grün markiert*) mit dem vom Verwaltungsrat am 23.08.2024 genehmigten Wirtschaftsplan 2025 (*Spalte 3, blau markiert*) verglichen (*Spalte 4*). Ferner werden in Spalte 5 (*hellorange markiert*) die IST-Zahlen für das erste Halbjahr 2025 (*Zeitraum 01.01. bis 30.09.2025*) aus SAP, ergänzt um die manuelle KAG-Berechnung, ausgewiesen. Nachrichtlich werden in den Spalten 6 und 7 darüber hinaus die IST-Werte 2024 und deren Abweichungen zum 3. Year-End-Forecast dokumentiert.

**Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Berechnung des Ergebnisses werden Aufwendungen im Dashboard – abweichend von obigen Ausführungen – mit negativem Vorzeichen dargestellt. Dies wirkt sich auch auf die Vorzeichen der Abweichungen zwischen Forecast und Plan 2025 aus (Spalte 4, weiß).**

## Anlage 1 Dashboard zu Q 3 Finanzbericht 2025

Stand: 11.11.2025

TEUR	Gewinn- und Verlustrechnung	2025	2025	Abweichung Forecast zu Plan 2025		3. Quartal 2025 SAP <sup>1</sup>	2024 (VJ) <sup>2</sup>	Abweichung Forecast zu IST Vorjahr (2024)	
		(erstellt Oktober 2025)	(genehmigt vom VR)	Absolut	in %	IST	IST	Absolut	in %
<b>Erlöse</b>									
	Umsatzerlöse aus Umlagen	43.412	44.563	-1.151	-3%	30.841	41.314	2.098	5%
	Umsatzerlöse Beistandsleistungen	5.368	6.145	-777	-13%	3.282	5.491	-123	-2%
	Sonstige Umsatzerlöse	3.906	3.478	428	12%	3.371	3.816	90	2%
	Sonstige betriebliche Erträge & Akt. E	1.091	29	1.062	> 100%	1.029	606	485	80%
	<b>Erlöse gesamt</b>	<b>53.777</b>	<b>54.215</b>	<b>-438</b> <span style="color: green;">▼</span>	<b>-0,8%</b>	<b>38.523</b>	<b>51.227</b>	<b>2.550</b>	<b>5%</b>
<b>Aufwendungen</b>									
	Materialaufwand	-6.228	-6.848	620	9%	-4.432	-7.431	1.203	16%
	Personalaufwand	-33.358	-32.871	-487	-1%	-24.686	-31.363	-1.995	-6%
	Abschreibungen	-3.689	-3.907	218	6%	-2.712	-3.506	-183	-5%
	Sonst. betriebl. Aufwendungen	-9.591	-9.697	106	1%	-6.129	-6.637	-2.954	-45%
	<b>Aufwendungen Gesamt</b>	<b>-52.865</b>	<b>-53.323</b>	<b>458</b>	<b>1%</b>	<b>-37.959</b>	<b>-48.937</b>	<b>-3.928</b>	<b>-8%</b>
	Finanzergebnis	186	-101	287	> 100%	199	149	37	25%
	Steuern	133	-207	340	> 100%	184	-315	448	> 100%
	<b>Ergebnis</b>	<b>1.231</b>	<b>584</b>	<b>647</b>	<b>&gt; 100%</b>	<b>947</b>	<b>2.124</b>	<b>-893</b>	<b>-42%</b>

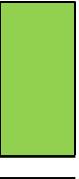
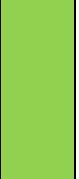
1) Die SAP-Auswertung wurde um eine manuelle Nebenrechnung nach KAG ergänzt, die hoheitliche Einnahme noch nicht angepasst (Spitzabrechnung in 2026)

2) Der Jahresabschluss 2024 wurde extern geprüft und genehmigt.

## Anlage 2: Balanced Scorecard (BSC) 2025

BONNORANGE ZIELMATRIX 2025 (BALANCED SCORECARD)				
bonn Orange	Gewichtung	Strategisches Ziel 2025	Kenngroße 2025	Status
Stand:13.11.2025				
	20%	<p>a) <u>Brot &amp; Butter Geschäft</u> Eine konservative Entwicklung der Aufwendungen im Brot &amp; Butter Geschäft ermöglicht es der bonnorange, die in der Mittelfristplanung definierten strategischen Zielstellungen und Zukunftsthemen zu investieren.</p> <p><b>KPI:</b> Die Sachaufwendungen im <u>Brot &amp; Butter Geschäft</u> der bonnorange AÖR zahlen auf den Wirtschaftsplan ein und liegen im genehmigten Finanzrahmen von 17.267 TEUR (50.139 TEUR Aufwendungen - 32.872 TEUR Personalaufwand), Quelle IBM TM1, ohne Berücksichtigung von Personalaufwand, Finanzaufwand und Steueraufwand.  (Strategische Einsparungen dürfen zum Ausgleich von höheren Tarifsteigerungen verwendet werden; s. Wirtschaftsplan-Regelung)</p>		Bei aufsummierter Finanzkennzahl.*
	20%	<p>b) <u>Strategischer Plan</u> Plankonforme Aufwendungen reflektieren, dass Planung und Umsetzungsgeschwindigkeit richtig waren und die Erreichung der Mittelfristplanung absichern.</p> <p><b>KPI:</b> Die im Rahmen der <u>strategischen Projekte</u> der bonnorange AÖR anfallenden Sachaufwendungen liegen in Summe im genehmigten Finanzrahmen von 2.702 TEUR, Quelle IBM TM1 (3.184 TEUR geplante strategische Aufwendungen abzüglich 482 TEUR Sachaufwendungen AWIKO, die aufgrund von Ausschreibungsfristen in 2025 nicht realisiert werden können).  (Strategische Einsparungen dürfen zum Ausgleich von höheren Tarifsteigerungen verwendet werden; s. Wirtschaftsplan-Regelung)</p>		
	30%	<p>Durch eine Ausweitung der Reinigung auf Fahrradstraßen sowie Radwegen (Sommer- wie Winterreinigung) trägt bonnorange dem Umbau Bonns hin zu einer modernen, CO<sub>2</sub>-neutralen Mobilität im Stadtgebiet Rechnung.</p> <p><b>Projekt:</b> Ein grundlegend überarbeitetes Winterdienstkonzept (moderner, urbaner Winterdienst) wird dem Verwaltungsrat 2025 zur Entscheidung vorgestellt. Ziel ist es, mit der Umsetzung des überarbeiteten Konzepts Ende 2026 zu starten und in 2027 vollständig umzusetzen.</p> <p>Das Revierleitungskonzept ist relevanter Hebel dafür, dass Bonn durch eine Steigerung der Mitarbeitenden-Performance (<i>fordern</i>) und das Beleuchten und Fördern von Mitarbeitenden-Potentialen (<i>entwickeln</i>) sauberer wird.</p> <p><b>Das Projekt "Störfaktoren in der Leistungserbringung"</b> wurde dem Verwaltungsrat samt Handlungsoptionen vorgestellt (KPI 1), konkrete Maßnahmen zur Besetzung der Störfaktoren abgeleitet (KPI 2) und mit deren Umsetzung begonnen (KPI 3).</p> <p><b>KPI 1:</b> Steigerung der Biotonnen-Anschlüsse auf 81%. <b>KPI 2:</b> Eine Entscheidungsvorlage zur Breiten-Einführung der Bio-filterdeckeltonne auf Basis von zwei Umfragen ist Teil des in 08/25 zu verabschiedenden Wirtschaftsplans 2026. <b>KPI 3:</b> Ein Behälterkontrollkonzept (Störstoffe) wurde dem VR in der 4. VR-Sitzung präsentiert.</p> <p><b>Projekt:</b> Die Leistungen zur Digitalisierung der Abfallwirtschaft (Behälter-Chippen) wurden auf Basis der Projektbeschreibung 2024 „IT-Systemanforderungen einer digitalisierten Abfallwirtschaft“ öffentlich ausgeschrieben (KPI 1). Die Umsetzung der Leistungen beginnt ab QII 2025 (KPI 2). Das geplante Budget in 2025 wird eingehalten (KPI 3).</p> <p><b>Projekt:</b> Die qualifizierte Grünannahmestelle Südfriedhof (GAS Nr. 4) wurde eröffnet (KPI 1), die Projektkosten eingehalten (KPI 2) und der Bau bspw. der GAS Duisdorf begonnen (GAS Nr. 5) (KPI 3).</p> <p>Aus den Runden Tischen in der Abfallwirtschaft sind konkrete Maßnahmen und Ziele hervorgegangen, die nachhaltig die Zufriedenheit im Team sowie die Performance steigern.</p> <p><b>Das Projekt "Störfaktoren in der Leistungserbringung"</b> wurde dem Verwaltungsrat samt Handlungsoptionen vorgestellt (KPI 1), konkrete Maßnahmen zur Besetzung der Störfaktoren abgeleitet (KPI 2) und mit deren Umsetzung begonnen (KPI 3).</p>		

\* Sofern der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2025 beschließt, in der Rubrik „Finanzkennzahlen“ auf die aufsummierten geplanten und spitzabgerechneten Sachaufwendungen aus Brot & Butter + Strategischem Plan (gemeinsam mit 20% gewichtet) abzustellen (→ BV AÖR-25079).

BONNORANGE ZIELMATRIX 2025 (BALANCED SCORECARD)					
bonnOrange	Gewichtung	Strategisches Ziel 2025		Kenngröße 2025	Status
Stand:11.11.2025					
 <b>CO<sub>2</sub>-neutrale Bauten</b> 	10%	Die Liegenschaft der bonnorange am Lievelingsweg in Bonn wird fortschrittlich & nachhaltig auf Grundlage des KfW 40 Standards (DGNB Zertifizierung "Gold") neu- bzw. umgebaut und erfüllt damit die Nachhaltigkeitsstandards der Bundesstadt Bonn.		<p><b>KPI 1:</b> Die Vorentwurfsplanung zum Neubau Lievelingsweg ist abgeschlossen und verabschiedet.</p> <p><b>KPI 2:</b> Das Konzept für die Ausweichflächen während des Neubaus Lievelingsweg für Fahrzeuge und ggf. Mitarbeitende ist erstellt und wurde dem VR in der 4. Sitzung 2025 vorgestellt.</p> <p><b>KPI 3:</b> Die Projektkosten zu 1 + 2 wurden eingehalten.</p>	
 <b>IT Transformation</b>	10%	Die Weiterentwicklung der Betriebsstätte Weststraße trägt zur CO <sub>2</sub> -Neutralität der bonnorange AöR bei.		<p><b>KPI 1:</b> Die für die optimale Stromversorgung der Elektroflotte notwendige Ladeinfrastruktur am Standort Bad Godesberg ist fertiggestellt und einsatzfähig.</p> <p><b>KPI 2:</b> Die PV-Anlage auf der Wagenhalle in Bad Godesberg ist fertiggestellt und in Betrieb genommen.</p> <p><b>KPI 3:</b> Die Projektkosten zu 1 + 2 wurden eingehalten.</p>	
 <b>Werte &amp; Compliance</b>	10%	bonnorange verfügt über eine zukunftsfähige IT-Architektur und Infrastruktur setzt moderne IT Anwenderlösungen zur professionellen Weiterentwicklung des eigenen Geschäftsmodells im Interesse der Bundesstadt Bonn und deren Bürger*innen ein.		<p><b>KPI 1:</b> Die neue IT-Infrastruktur der bonnorange AöR ist - unabhängig von der Bundesstadt Bonn - in die "Betriebsphase" übergegangen.</p> <p><b>KPI 2:</b> Die Entscheidung über ein ERP-System wurde getroffen.</p> <p><b>KPI 3:</b> Die Projektkosten zu 1 + 2 wurden eingehalten.</p>	
		Die bonnorange AöR widmet sich aufgrund ihrer jüngsten Vergangenheit proaktiv der Förderung von Massnahmen, die sicherstellen, dass das Unternehmen sich an die relevanten rechtlichen und internen Vorgaben hält.		<p><b>KPI 1:</b> bonnorange fördert durch einen Gleichstellungsplan die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit dem Ziel, bestehende Nachteile zu beseitigen.</p> <p><b>KPI 2:</b> Ein freiwilliger Bericht zu Nachhaltigkeit sowie Klimaziel ist erstmals für den Geschäftsbericht der bonnorange 2025 konzipiert.</p> <p><b>KPI 3:</b> Die Einhaltung interner Regeln und rechtlicher Anforderungen wird durch ein vom Compliance Officer festgelegtes fachbezogenes Audit überwacht.</p>	

Finanzwirtschaftliche Kennzahlen sind grün gekennzeichnet!

AöR 25070 Drucksache  
--- Anlage(n)  
05.12.2025 Sitzungstermin

## TOP 1.8 Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

### 2 Nicht öffentliche Sitzung

#### 2.1 Anerkennung der Tagesordnung

2.2 Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 29.08.2025 AöR-25064

2.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen keine

#### 2.4 Beschlussvorlagen

2.4.1 Winterdienstkonzept „advanced“ – 1. Lesung AöR-25071

2.4.2 Kumulierung von Kosten Brot & Butter und Strategischer Plan AöR-25079

#### 2.5 Mitteilungsvorlagen

2.5.1 Nachhaltigkeitsbericht 2024 AöR-25072

2.5.2 Strategie zum Ausbau der Umweltbildung und -beratung AöR-25073

2.5.3 Balanced Scorecard (BSC) 2026 – 1. Lesung AöR-25074

2.5.4 Sachstand IT-Transformation AöR-25075

2.5.5 Störstoffkontrollkonzept AöR-25083

2.5.6 Datenschutz @ bonnorange AöR-25076

---

2.5.7	Ergebnisbericht „Audit WSH Weststraße und Bonn“	AöR-25077
2.5.8	Ergebnisbericht TAX CMS samt Umsetzungsmaßnamen	AöR-25078
2.5.9	Vergebene Aufträge	AöR-25080
2.5.10	Gesamtergebnispräsentation GBU Straßen	AöR-25081
2.5.11	Neubau Betriebshof Lievelingsweg - aktueller Stand	AöR-25082

**2.6 Aktuelle Informationen**

**2.7 Sonstiges**